

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/9 S4 439025-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §10 Abs4

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S4 439.025-1/2013/4E

S4 439.027-1/2013/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Huber als Einzelrichter über die Beschwerden 1.) der XXXX,

und 2.) der mj. XXXX, beide StA. Russische Föderation, gegen die Bescheide des Bundesasylamtes jeweils vom 18.11.2013, Zlen 13 10.558-EAST WEST (ad 1.), und 13 10.560-EAST WEST (ad 2.), zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Huber als Einzelrichter über die Beschwerden 1.) der römisch 40 , und 2.) der mj. römisch 40 , beide StA. Russische Föderation, gegen die Bescheide des Bundesasylamtes jeweils vom 18.11.2013, Zlen 13 10.558-EAST WEST (ad 1.), und 13 10.560-EAST WEST (ad 2.), zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß § 5 und § 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 5 und Paragraph 10, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Die 1.-Beschwerdeführerin ist die Großmutter und - laut eigenen Angaben - gesetzliche Vertreterin der mj. 2.-Beschwerdeführerin, deren leibliche Mutter im Heimatland verblieben ist. Beide sind Staatsangehörige der Russischen Föderation und Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe. Die Beschwerdeführerinnen sind am 14.7.2013 gemeinsam mit XXXX geb., diese ist eine Tochter der 1.-Beschwerdeführerin und eine Tante der 2.-Beschwerdeführerin, von Grosny nach Moskau und über Brest/Weißrussland bis nach Terespol/Polen gereist. Zur 1.-Beschwerdeführerin liegt eine Eurodac-Treffermeldung vor, wonach sie am 16.7.2013 in Polen einen Asylantrag gestellt hat. Letztlich sind die Beschwerdeführerinnen gemeinsam (sowie mit XXXX) ins österreichische Bundesgebiet eingereist, wo sie am 22.7.2013 Anträge auf internationalen Schutz einbrachten (-über den Antrag der XXXX wird gesondert entschieden). Die 1.-Beschwerdeführerin ist die Großmutter und - laut eigenen Angaben - gesetzliche Vertreterin der mj. 2.-Beschwerdeführerin, deren leibliche Mutter im Heimatland verblieben ist. Beide sind Staatsangehörige der Russischen Föderation und Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe. Die Beschwerdeführerinnen sind am 14.7.2013 gemeinsam mit römisch 40 geb., diese ist eine Tochter der 1.-Beschwerdeführerin und eine Tante der 2.-Beschwerdeführerin, von Grosny nach Moskau und über Brest/Weißrussland bis nach Terespol/Polen gereist. Zur 1.-Beschwerdeführerin liegt eine Eurodac-Treffermeldung vor, wonach sie am 16.7.2013 in Polen einen Asylantrag gestellt hat. Letztlich sind die Beschwerdeführerinnen gemeinsam (sowie mit römisch 40) ins österreichische Bundesgebiet eingereist, wo sie am 22.7.2013 Anträge auf internationalen Schutz einbrachten (-über den Antrag der römisch 40 wird gesondert entschieden).

Den Beschwerden liegen folgende Verwaltungsverfahren zugrunde:

Das Bundesasylamt hat Polen mit E-Mail via DubliNet vom 7.8.2013 unter Mitteilung des Reiseweges sowie des Eurodac-Treffers über die Asylantragstellung der 1.-Beschwerdeführerin (sowie der mitgereisten Tochter bzw. Tante) in Polen ersucht, alle drei Personen wieder aufzunehmen. Polen hat sich mit Fax vom 14.08.2013 bereit erklärt, die Beschwerdeführerinnen (sowie mit gesondertem Fax auch die mitgereiste Tochter bzw. Tante) auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) wiederaufzunehmen und ihre Asylanträge zu prüfen. Das Bundesasylamt hat Polen mit E-Mail via DubliNet vom 7.8.2013 unter Mitteilung des Reiseweges sowie des Eurodac-Treffers über die Asylantragstellung der 1.-Beschwerdeführerin (sowie der mitgereisten Tochter bzw. Tante) in Polen ersucht, alle drei Personen wieder aufzunehmen. Polen hat sich mit Fax vom 14.08.2013 bereit erklärt, die Beschwerdeführerinnen (sowie mit gesondertem Fax auch die mitgereiste Tochter bzw. Tante) auf der Grundlage des Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin römisch zwei) wiederaufzunehmen und ihre Asylanträge zu prüfen.

Das Bundesasylamt hat mit den angefochtenen Bescheiden die Anträge der Beschwerdeführerinnen auf internationalen Schutz im Bundesgebiet gem. §§ 5, 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 AsylG zurückgewiesen und sie aus dem Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen. Das Bundesasylamt hat mit den angefochtenen Bescheiden die Anträge der Beschwerdeführerinnen auf internationalen Schutz im Bundesgebiet gem. Paragraphen 5, 10, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 4, AsylG zurückgewiesen und sie aus dem Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden in den angefochtenen

Bescheiden folgendermaßen dargestellt:

Bezüglich der 1.-Beschwerdeführerin:

"Sie haben am 22.7.2013 beim Bundesasylamt den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG eingebracht. Ferner gaben Sie an, den Namen XXXX zu führen, Staatsangehörige von Russland und am XXXX geboren zu sein." Sie haben am 22.7.2013 beim Bundesasylamt

den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG eingebracht. Ferner gaben Sie an, den Namen römisch 40 zu führen, Staatsangehörige von Russland und am römisch 40 geboren zu sein.

Bei der niederschriftlichen Erstbefragung im gegenständlichen Asylverfahren bei der Polizeiinspektion Traiskirchen, EAS Ost, am 23.7.2013 gaben Sie vor einem Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes Folgendes an:

Sie haben keine Beschwerden oder Krankheiten, welche Sie an der Einvernahme hindern oder beeinträchtigen.

Sie verließen ca. am 14.7.2013 mit dem Zug legal Ihren Herkunftsstaat und fuhren über Moskau und Brest nach Polen. In Polen wurden Fingerabdrücke abgenommen und stellten sie auch einen Asylantrag, und sollten sie in ein Lager gehen. Sie fuhren aber gegen Bezahlung von 500,-- Euro mit einem Tschetschenen weiter nach Österreich. Zum Fluchtgrund befragt verweisen sie auf Probleme in Verbindung mit ihrer mitreisenden Tochter XXXX. Sie verließen ca. am 14.7.2013 mit dem Zug legal Ihren Herkunftsstaat und fuhren über Moskau und Brest nach Polen. In Polen wurden Fingerabdrücke abgenommen und stellten sie auch einen Asylantrag, und sollten sie in ein Lager gehen. Sie fuhren aber gegen Bezahlung von 500,-- Euro mit einem Tschetschenen weiter nach Österreich. Zum Fluchtgrund befragt verweisen sie auf Probleme in Verbindung mit ihrer mitreisenden Tochter römisch 40 .

Die Mitteilung gem. § 29/3/4 AsylG vom 8.8.2013 wurde Ihnen gegen Unterschriftsleistung ausgefolgt. Die Mitteilung gem. Paragraph 29 /, 3 /, 4, AsylG vom 8.8.2013 wurde Ihnen gegen Unterschriftsleistung ausgefolgt.

Am 7.8.2013 wurde ein Wiederaufnahmeersuchen gem. Artikel 16 (1) an Polen gestellt.

Mit Schreiben vom 14.8.2013 stimmten die polnischen Dublinbehörden Ihrer Rückübernahme gem. Artikel 16 (1) zu.

Am 2.9.2013 wurden Sie bei der Erstaufnahmestelle West in Anwesenheit eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren einvernommen.

Die wesentlichen Passagen dieser Einvernahme gestalten sich dabei wie folgt:

Ihnen werden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktion erklärt. Es wird Ihnen mitgeteilt, dass der anwesende Dolmetscher gem. § 52 Abs. 4 AVG bestellt und beeidet wurde. Ihnen werden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktion erklärt. Es wird Ihnen mitgeteilt, dass der anwesende Dolmetscher gem. Paragraph 52, Absatz 4, AVG bestellt und beeidet wurde.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Falle von Verständigungsschwierigkeiten jederzeit beim Dolmetscher rückfragen können.

F: Verstehen Sie den Dolmetscher einwandfrei?

A: Ja

Ich wurde durch die hier anwesende Rechtsberatung beraten von 13.30 - 14.00h am 9.8.2013, 22.8.2013 10.00 - 10.30 h und 28.8.2013 10.00 - 10.30 h.

F: Haben Sie Einwände gegen eine der anwesenden Personen?

A: Nein

F: Haben Sie die Merk- und Informationsblätter zum Asylverfahren in einer Ihnen verständlichen Sprache erhalten?

A: Ja.

Es wird Ihnen zur Kenntnis gebracht, dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind. Sie können einen Zustellbevollmächtigten bekannt geben. Sie sind verpflichtet, am Asylverfahren mitzuwirken, sämtliche Termine einzuhalten und Ladungen Folge zu leisten, da sonst Nachteile für Sie entstehen können. Insbesondere sind Sie dazu angehalten, die Wahrheit zu sagen und an der Feststellung des für das Asylverfahren notwendigen Sachverhaltes mitzuwirken. Dokumente und Beweismittel vorzulegen oder nachzureichen. Sie können einen Zustellbevollmächtigten bekannt geben, sie werden aufgefordert sämtliche Änderungen der Adresse bekannt zu geben, beachten sie eine Obdachlosenmeldung ist keine Zustelladresse.

Es ist wichtig, dass Sie die Wahrheit sagen und nichts verschweigen. Denn sollte das Bundesasylamt Ihrem Ersuchen um Asylgewährung nicht nachkommen und Sie gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel

einbringen, können Sie bei der Berufsbehörde im Allgemeinen keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorbringen. Aus diesem Grunde ersuchen wir Sie, uns jetzt alle Tatsachen im Zusammenhang mit Ihrem Asylersuchen mitzuteilen und wenn Sie im Besitz von Beweismitteln sind, legen Sie diese vor. Sie haben die Möglichkeit, von Mo - Fr

7.30 Uhr - 15.30 Uhr während der Arbeitsstunden Akteneinsicht zu nehmen, sich schriftlich nach Ihrem Verfahren zu erkundigen oder über einen bevollmächtigten Vertreter Informationen einzuholen. Aus Datenschutzgründen werden telefonisch keine Auskünfte erteilt

F: Haben Sie das verstanden?

A: Ja.

F: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage, die Einvernahme durchzuführen?

A: Ja

F: Haben Sie bzw. Familie, Kind Krankheiten?

A: Ich die Oma bin krank und habe schon einen Termin für die OP. Bei mir ist das li. Bein zuhause operiert worden und ich habe nun für das re. für das Bein einen Termin. Das Bein wurde vor 4 Jahren operiert und nach 2 Jahren sind die Schmerzen im re. Bein auch gekommen. Ich habe vom Krankenhaus meine Unterlagen mit vom Krankenhaus Amstetten. Von der Heimat habe ich Röntgenbilder der Computertomographie 5.9.2011 in Natschik. Ich habe auch noch Magengeschwüre

Ich XXXX habe gynäkologische Probleme und am 10.9.2013 einen Termin beim Chirurgen. Das habe ich seit über 3 Jahren. Dieser Termin wurde vom Hausarzt verschrieben nicht weit wo wir jetzt wohnen, den Namen weiß ich nicht. Ich habe noch eine Sehschwäche. Mein Kind XXXX ist gesund. Ich römisch 40 habe gynäkologische Probleme und am 10.9.2013 einen Termin beim Chirurgen. Das habe ich seit über 3 Jahren. Dieser Termin wurde vom Hausarzt verschrieben nicht weit wo wir jetzt wohnen, den Namen weiß ich nicht. Ich habe noch eine Sehschwäche. Mein Kind römisch 40 ist gesund.

Anm: Kopien zum AktAnmerkung, Kopien zum Akt

Ich werde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Angaben im Asylverfahren vertraulich behandelt und keinesfalls an die Behörden meines Heimatlandes weitergeleitet werden.

Wegen der Zuständigkeitsbestimmungen der Europäischen Union wird zunächst nur die Frage der Zuständigkeit Österreichs für Ihr Asylverfahren geprüft. Wenn sich im Verfahren die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ergibt, bedeutet dies für Sie folgendes: Sie werden in diesen anderen Mitgliedstaat überstellt und Ihre Fluchtgründe werden in Österreich vorerst nicht geprüft.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind und dass Ihren Angaben in der Erstaufnahmestelle eine verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt.

F: Sind Ihre bisherigen Angaben die Sie in Österreich, im Besonderen die Angaben, welche sie am 23.7.2013 im PI EAST Ost gemacht haben richtig und halten Sie diese Angaben auch aufrecht?

A: Ja

F: Möchten sie zur Erstbefragung Ergänzungen oder Korrekturen machen ?

A: Nein

F: Haben Sie im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island Verwandte, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung besteht?

A: Wir möchten nur zusammen sein und ich die Oma mache mir Sorgen um die mitreisende Tochter XXXX und meine dritte Tochter, XXXX ist in Bruck an der Mur. Zuhause haben wir niemanden mehr. Sonst haben wir auch niemanden mehr. Wir sind jetzt immer zusammen gereist. A: Wir möchten nur zusammen sein und ich die Oma mache mir Sorgen um die mitreisende Tochter römisch 40 und meine dritte Tochter, römisch 40 ist in Bruck an der Mur. Zuhause haben wir niemanden mehr. Sonst haben wir auch niemanden mehr. Wir sind jetzt immer zusammen gereist.

F: Benötigten sie im Reiseverlauf ärztliche Behandlung ?

A: In Polen ist mein Blutdruck gestiegen und ich bekam einen Arzt es wurde Blutzucker und hoher Blutdruck festgestellt bei mir der Oma. Das Kind XXXX und ich XXXX brauchten im Reiseverlauf keine Behandlung A: In Polen ist mein Blutdruck gestiegen und ich bekam einen Arzt es wurde Blutzucker und hoher Blutdruck festgestellt bei mir der Oma. Das Kind römisch 40 und ich römisch 40 brauchten im Reiseverlauf keine Behandlung

F: Haben Sie ansonsten Bezug zu Österreich ?

A: Nein, nur Tochter XXXX: Nein, nur Tochter römisch 40

F: Wann verließ Tochter XXXX die Heimat ? F: Wann verließ Tochter römisch 40 die Heimat ?

A: Sie wohnt hier seit 11 Jahren. Sie hat 5 Kinder 3 Mädchen und 2 Jungs.

F: Wann verheiratete sich XXXX ? F: Wann verheiratete sich römisch 40 ?

A: Sie war 19 Jahre alt

F: Wie lange lebten Sie in Haushaltsgemeinschaft ?

A: Bis sie 19 wurde, sie ist 1984 geboren

F: Wie oft haben sie Kontakt zur XXXX ? F: Wie oft haben sie Kontakt zur römisch 40 ?

A: Sie ruft uns täglich an?

F: Erhalten Sie Unterstützungsleistungen von XXXX ? F: Erhalten Sie Unterstützungsleistungen von römisch 40 ?

A: Nein, sie wollte dass ich die Oma nach Österreich komme und sie sich um mich kümmern wird.

F: Besteht zur XXXX ein Abhängigkeitsverhältnis ? F: Besteht zur römisch 40 ein Abhängigkeitsverhältnis ?

A: Ja ich habe nur 2 Töchter, eine reist jetzt mit, eine ist in Tschetschenien verheiratet, bitte lassen sie uns in der Nähe von XXXX leben. A: Ja ich habe nur 2 Töchter, eine reist jetzt mit, eine ist in Tschetschenien verheiratet, bitte lassen sie uns in der Nähe von römisch 40 leben.

F: Sind Sie über ein EU- Land kommend nach Österreich eingereist?

A: Von Grozny

F: Sind Sie über ein EU- Land kommend nach Österreich eingereist?

A: Von Polen nach Österreich

F: Benötigten Sie auf der Reise von Polen nach Österreich ärztliche Behandlung

A: Nein

F: Warum verließen Sie Ihr Heimatland? Erzählen Sie unter Anführung von Fakten, Daten und Ihnen wichtig scheinenden Ereignissen bzw entsprechen Ihre Angaben diesbezüglich vor der Polizei der Wahrheit?

A : Ja, ich XXXX habe zuhause Probleme mein Mann wurde festgenommen, ich wurde nicht in Ruhe gelassen, deswegen kamen wir nach Österreich. Oma sagte dass sie Angst hat dass ich auch festgenommen werde A : Ja, ich römisch 40 habe zuhause Probleme mein Mann wurde festgenommen, ich wurde nicht in Ruhe gelassen, deswegen kamen wir nach Österreich. Oma sagte dass sie Angst hat dass ich auch festgenommen werde

F: Haben Sie alles verstanden was Sie gefragt wurden, sowohl von der Sprache als auch vom Verständnis her?

A: Ja

Entscheidung:

Das Bundesasylamt gelangt vorläufig zur Ansicht, dass für die Prüfung Ihres in Österreich gestellten Asylantrages gemäß der Dublin II Verordnung der Europäischen Union Polen zuständig ist. Eurodactreffer Zu Einzelheiten der Dublin II Verordnung sind Sie bereits in dem Ihnen anlässlich der Fingerabdrucknahme ausgefolgten Merkblatt informiert worden. Aufgrund der bereits vorliegenden Zustimmung MS Polen ist beabsichtigt Ihren Asylantrag in Österreich als unzulässig zurückzuweisen und Ihre sofort durchsetzbare Ausweisung in diesen Staat zu veranlassen. Das Bundesasylamt gelangt vorläufig zur Ansicht, dass für die Prüfung Ihres in Österreich gestellten Asylantrages gemäß der Dublin römisch zwei Verordnung der Europäischen Union Polen zuständig ist. Eurodactreffer Zu Einzelheiten der Dublin römisch zwei Verordnung sind Sie bereits in dem Ihnen anlässlich der Fingerabdrucknahme ausgefolgten Merkblatt informiert worden. Aufgrund der bereits vorliegenden Zustimmung MS Polen ist beabsichtigt Ihren Asylantrag in Österreich als unzulässig zurückzuweisen und Ihre sofort durchsetzbare Ausweisung in diesen Staat zu veranlassen.

Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass sie eine Mitteilung gem § 29 Abs AsylG 2005 über ihre Ausweisung nach MS Polen erhalten haben. Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass sie eine Mitteilung gem Paragraph 29, Abs AsylG 2005 über ihre Ausweisung nach MS Polen erhalten haben.

F: Haben Sie alles verstanden ?

A: Ja

F: Möchten Sie dazu Angaben machen ?

A: Bitte schieben sie uns nicht nach Polen ab.

F: Gab es in Polen Probleme oder Vorfälle ?

A: Nein , wir waren nur 2 Nächte in Brest. In Polen übernachteten wir nur 1 Nacht in einem Hotel und derselbe Mann hat uns nach Österreich gebracht für 500,-- Euro

F: Wie organisierten und finanzierten sie die Wohnung ?

A: Am Bahnhof waren Menschen, die haben 10 Euro verlangt und haben uns zu dieser Wohnung gebracht.

F: Hatten sie in Polen Kontakt zu Behörden Polizei oder auch Hilfsorganisationen ?

A: Nein

F: Benötigten Sie in Polen ärztliche Behandlung ?

A: Nein

H: Haben sie Unterlagen zum Asylantrag in Polen ?

A: Nein wir haben nichts

F: Hatten Sie jemals Unterlagen zum Asylantrag in Polen ?

A:Nein, wir wollten nicht dort leben, ich XXXX die Oma wollte zu meiner Tochter. Ich möchte mit ihr in Österreich leben.A:Nein, wir wollten nicht dort leben, ich römisch 40 die Oma wollte zu meiner Tochter. Ich möchte mit ihr in Österreich leben.

F: Möchten sie abschließend noch etwas Angben was ihnen wichtig erscheint

A: Bitte lassen sie uns hier, ich XXXX möchte so wie Mutter bei der Schwester in Österreich lebenA: Bitte lassen sie uns hier, ich römisch 40 möchte so wie Mutter bei der Schwester in Österreich leben.

Anm: Der RB hat Fragen / Vorbringen.Anmerkung, Der RB hat Fragen / Vorbringen.

Haben Sie XXXX weitere gesundheitliche Probleme, Schmerzen?Haben Sie römisch 40 weitere gesundheitliche Probleme, Schmerzen?

A: Ich habe Bauchschmerzen, sonst nichts.

Was war ihr Zielland ?

A: Zur Schwester, bzw. Tochter wollten wir

Würden sie von der Tochter bzw. Schwester Unterstützung bekommen

A: Wir wissen das nicht aber wir wollten in der Nähe sein, zuhause haben wir niemanden mehr.

Aufgrund der angeführten gesundheitlichen Probleme beantragt RB für beide die Einholung ärztlicher Gutachten. Weiters wird aufgrund der gesundheitliche Probleme und des Umstandes dass die Tochter bzw. Schwester in Österreich lebt und diese unterstützten würde - dazu legte sie auch bereits die Handschrift vor - und die Asylwerber keine Bezug zu Polen haben, beantragt RB dass Österreich vom Selbsteintritt Gebrauch machen könnte. Weiters beantragt RB die Aushändigung der Länderfeststellung zu Polen und die Einräumung einer Stellungnahmefrist

Anm: Werden ausgefolgt, Stellungnahmefrist 1 Woche Beilage 1Anmerkung, Werden ausgefolgt, Stellungnahmefrist 1 Woche Beilage 1

F: Haben Sie den Dolmetscher während der gesamten Befragung einwandfrei verstanden?

A: Ja.

Die Niederschrift wurde mir rückübersetzt. Der Inhalt ist richtig und ich bestätige dies mit meiner Unterschrift. Ich bestätige auch mit meiner Unterschrift, dass ich eine Kopie der Niederschrift erhalten habe.

Am 12.9.2013 wurden Sie bei der Erstaufnahmestelle West in Anwesenheit eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren einvernommen.

Die wesentlichen Passagen dieser Einvernahme gestalten sich dabei wie folgt:

Grund der Einvernahme:

Stellungnahme zum maßgeblichen entscheidungsrelevanten Sachverhalt

Beginn dieser Niederschrift um 14:30 Uhr. Ihnen werden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktionen erklärt. Ich werde zur Stellungnahme vorgeführt.

F: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage, die Einvernahme durchzuführen?

A: Ja.

F: Sind Ihnen die allgemeinen Informationen aus der vorherigen Niederschrift noch bekannt?

A: Ja.

F: Wie verstehen Sie die Dolmetsch?

A: Sehr gut.

Dem AW wird eine kurze Darstellung des bisherigen Ablaufs des Verfahrens gegeben und Grund und Ablauf der nunmehrigen Einvernahme mitgeteilt.

Haben Sie im Verfahren bis dato der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht?

Wurden Ihnen diese jeweils rückübersetzt und korrekt protokolliert und möchten Sie zu ihren bisherigen Angaben Ergänzungen oder Korrekturen vorzubringen.

A: Ja ich habe die Wahrheit gesagt, aber ich habe heute die Unterlagen mit dass meine Enkelin XXXX (13 10.560) bei mir ist, seit die Mutter wieder geheiratet hat. Ich habe von den Eltern unterschrieben die Papiere dass ich der Vormund bin. Die leibliche Mutter ist XXXX, sie ist in Grozny. Sie hat vor 10 Jahren, als XXXX ca. 3 Jahre alt war ,wieder geheiratet. Sie hat jetzt wieder 2 Kinder. Ich habe seither alles erledigt für XXXX, der Vater hat nie geholfen, nichts bezahlt, ich XXXX habe alles erledigen müssen. Der Kindesvater ist auch wieder verheiratet und in Tschtschenien aufhältig. Ich , die jetzt mitreisende Tochter XXXX (13 10.559) habe selbst keine Kinder, mein Mann ist verschollen, es wurde permanent bei mir eingebrochen und bin jetzt zusammen mit meiner Mutter geflüchte nach Österreich, weil wir in Bruck an der Mur die Verwandten haben.A: Ja ich habe die Wahrheit gesagt, aber ich habe heute die Unterlagen mit dass meine Enkelin römisch 40 (13 10.560) bei mir ist, seit die Mutter wieder geheiratet hat. Ich habe von den Eltern unterschrieben die Papiere dass ich der Vormund bin. Die leibliche Mutter ist römisch 40 , sie ist in Grozny. Sie hat vor 10 Jahren, als römisch 40 ca. 3 Jahre alt war ,wieder geheiratet. Sie hat jetzt wieder 2 Kinder. Ich habe seither alles erledigt für römisch 40 , der Vater hat nie geholfen, nichts bezahlt, ich römisch 40 habe alles erledigen müssen. Der Kindesvater ist auch wieder verheiratet und in Tschtschenien aufhältig. Ich , die jetzt mitreisende Tochter römisch 40 (13 10.559) habe selbst keine Kinder, mein Mann ist verschollen, es wurde permanent bei mir eingebrochen und bin jetzt zusammen mit meiner Mutter geflüchte nach Österreich, weil wir in Bruck an der Mur die Verwandten haben.

Anm: 1 Schreiben XXXX, Grozny (russischsprachig)Anmerkung, 1 Schreiben römisch 40 , Grozny (russischsprachig)

2 Schreiben XXXX (russischsprachig)2 Schreiben römisch 40 (russischsprachig)

Ab 25.9.2013 fängt auch von mir, XXXX die Herzbehandlung an und dazu habe ich die medizinischen Unterlagen. Ich XXXX habe 1 Arztbrief des Landesklinikum XXXX (12.8.2013) Ich XXXX muß am 18.9.2013 wieder ins Krankenhaus XXXX nachsehen.Ab 25.9.2013 fängt auch von mir, römisch 40 die Herzbehandlung an und dazu habe ich die medizinischen Unterlagen. Ich römisch 40 habe 1 Arztbrief des Landesklinikum römisch 40 (12.8.2013) Ich römisch 40 muß am 18.9.2013 wieder ins Krankenhaus römisch 40 nachsehen.

Anm: RB hat keine Fragen/Vorbringen.Anmerkung, RB hat keine Fragen/Vorbringen.

F: Hat der Dolmetscher alles rückübersetzt, was Sie vorgebracht haben?

A: Ja.

B) Beweismittel

Sie brachten folgende Beweismittel in Vorlage:

Landesklinikum XXXX Arztbrief , Anamnese 12.8.2013Landesklinikum römisch 40 Arztbrief , Anamnese 12.8.2013

Schreiben XXXX, Grozny (russischsprachig)Schreiben römisch 40 , Grozny (russischsprachig)

Schreiben XXXX (russischsprachig)Schreiben römisch 40 (russischsprachig)

Brief XXXX 9.8.2013 (Knie)Brief römisch 40 9.8.2013 (Knie)

Überweisung XXXXÜberweisung römisch 40

Ambulanzkarte Landesklinikum XXXX , 7.8.2013Ambulanzkarte Landesklinikum römisch 40 , 7.8.2013

XXXX, Befundbericht 30.7.2013römisch 40 , Befundbericht 30.7.2013

XXXX,Terminkarte 7.8./11.30 hrömisch 40 ,Terminkarte 7.8./11.30 h

Landesklinikum XXXX AmbulanzkarteLandesklinikum römisch 40 Ambulanzkarte

XXXX/Termin 25.9.2013 09.00 h

Landesklinikum XXXX, Blutabnahme 29.8.2013Landesklinikum römisch 40 , Blutabnahme 29.8.2013

Landesklinikum XXXX,InfoblattLandesklinikum römisch 40 ,Infoblatt

Landesklinikum XXXX Notaufnahme Orthopädie 2.9.2013 18.53 hLandesklinikum römisch 40 Notaufnahme Orthopädie 2.9.2013 18.53 h

Medizinisches Behandlungsblatt für Asylwerber in Grundversorgung

Handschrift (Bezug zur Tochter)

Von der Behörde wurden weiters zur Entscheidungsfindung herangezogen:

Die Erstbefragung der POLIZEI

Die niederschriftliche Einvernahme im Asylverfahren.

Die Zustimmung der polnischen Dublinbehörde.

Die aktuelle Länderfeststellung der Staatendoku/BAA

C) Feststellungen

Der Entscheidung werden folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- -Strichaufzählung
zu Ihrer Person: Sie sind russischer Staatsangehörige und gehören der tschetschenischen Volksgruppe an.

Sie leiden an keinen lebensbedrohlichen Krankheiten.

- -Strichaufzählung
zur Begründung des Dublin-Tatbestandes:

Sie brachten am 22.7.2013 Ihren Antrag auf internationalen Schutz beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, ein.

Dabei wurden Sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Eurodac - Verordnung unterzogen. Beim Abgleich der Fingerabdrücke ergab sich, dass Sie bereits anlässlich erfolgter Asylantragstellung in Polen, Eurodac-Treffer: Antrag am 16.07.2013 / LUBLIN, erkennungsdienstlich behandelt wurden.

Es konnte festgestellt werden, dass Sie seit Ihrer ersten Einreise in die Europäische Union das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wieder verlassen haben.

- -Strichaufzählung
zu Ihrem Privat- und Familienleben:

Es kann nicht festgestellt werden, dass Ihre Überstellung nach Polen eine Verletzung des. Art. 8 EMRK bedeuten würde.Es kann nicht festgestellt werden, dass Ihre Überstellung nach Polen eine Verletzung des. Artikel 8, EMRK bedeuten würde.

- -Strichaufzählung
zur Lage im Mitgliedstaat:

Es wurde festgestellt, dass Sie in Polen keiner Verfolgung oder Misshandlung ausgesetzt wären, bzw. dass Sie diese zu erwarten hätten.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass Sie in Polen nicht ausreichend medizinisch behandelt werden würden."

Bezüglich der 2.-Beschwerdeführerin:

"Sie bzw. Vertretung (Großmutter) haben am 22.7.2013 beim Bundesasylamt den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG eingebracht. Ferner gab Sie an, sie führen den

Namen XXXX, Staatsangehörige von Russland und am XXXX geboren zu sein."Sie bzw. Vertretung (Großmutter) haben am 22.7.2013 beim Bundesasylamt den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG eingebracht. Ferner gab Sie an, sie führen den Namen römisch 40 , Staatsangehörige von Russland und am römisch 40 geboren zu sein.

Bei der niederschriftlichen Erstbefragung im gegenständlichen Asylverfahren bei der Polizeiinspektion Traiskirchen, EAST Ost, am 23.7.2013 gaben Sie bzw. Vertretung (Großmutter) vor einem Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes Folgendes an:

Sie haben keine Beschwerden oder Krankheiten, welche Sie an der Einvernahme hindern oder beeinträchtigen.

Sie verließen ca. am 14.7.2013 mit dem Zug legal Ihren Herkunftsstaat und fuhren über Moskau und Brest nach Polen. In Polen stellten sie bzw. Vertretung (Großmutter) einen Asylantrag, und sollten sie in ein Lager gehen. Sie bzw. Vertretung (Großmutter) fuhren aber gegen Bezahlung von 500,-- Euro mit einem Tschetschenen weiter nach Österreich. Zum Fluchtgrund befragt verweisen sie bzw. Vertretung (Großmutter) auf Probleme in Verbindung mit ihrer mitreisenden Tochter XXXX. Sie verließen ca. am 14.7.2013 mit dem Zug legal Ihren Herkunftsstaat und fuhren über Moskau und Brest nach Polen. In Polen stellten sie bzw. Vertretung (Großmutter) einen Asylantrag, und sollten sie in ein Lager gehen. Sie bzw. Vertretung (Großmutter) fuhren aber gegen Bezahlung von 500,-- Euro mit einem Tschetschenen weiter nach Österreich. Zum Fluchtgrund befragt verweisen sie bzw. Vertretung (Großmutter) auf Probleme in Verbindung mit ihrer mitreisenden Tochter römisch 40 .

Die Mitteilung gem. § 29/3/4 AsylG vom 8.8.2013 wurde Ihnen bzw. Vertretung (Großmutter) gegen Unterschriftsleistung ausgefolgt. Die Mitteilung gem. Paragraph 29 /, 3 /, 4, AsylG vom 8.8.2013 wurde Ihnen bzw. Vertretung (Großmutter) gegen Unterschriftsleistung ausgefolgt.

Am 7.8.2013 wurde ein Wiederaufnahmeersuchen gem. Artikel 16 (1) an Polen gestellt.

Mit Schreiben vom 14.8.2013 stimmten die polnischen Dublinbehörden Ihrer Rückübernahme gem. Artikel 16 (1) zu.

Am 2.9.2013 wurden Sie bzw. Vertretung (Großmutter) bei der Erstaufnahmestelle West in Anwesenheit eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren einvernommen.

Die wesentlichen Passagen dieser Einvernahme gestalten sich dabei wie folgt:

Ihnen werden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktion erklärt. Es wird Ihnen mitgeteilt, dass der anwesende Dolmetscher gem. § 52 Abs. 4 AVG bestellt und beeidet wurde. Ihnen werden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktion erklärt. Es wird Ihnen mitgeteilt, dass der anwesende Dolmetscher gem. Paragraph 52, Absatz 4, AVG bestellt und beeidet wurde.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Falle von Verständigungsschwierigkeiten jederzeit beim Dolmetscher rückfragen können.

F: Verstehen Sie den Dolmetscher einwandfrei?

A: Ja

Ich wurde durch die hier anwesende Rechtsberatung beraten von 13.30 - 14.00h am 9.8.2013, 22.8.2013 10.00 - 10.30 h und 28.8.2013 10.00 - 10.30 h.

F: Haben Sie Einwände gegen eine der anwesenden Personen?

A: Nein

F: Haben Sie die Merk- und Informationsblätter zum Asylverfahren in einer Ihnen verständlichen Sprache erhalten?

A: Ja.

Es wird Ihnen zur Kenntnis gebracht, dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind. Sie können einen Zustellbevollmächtigten bekannt geben. Sie sind verpflichtet, am Asylverfahren mitzuwirken, sämtliche Termine einzuhalten und Ladungen Folge zu leisten, da sonst Nachteile für Sie entstehen können. Insbesondere sind Sie dazu angehalten, die Wahrheit zu sagen und an der Feststellung des für das Asylverfahren notwendigen Sachverhaltes mitzuwirken. Dokumente und Beweismittel vorzulegen oder nachzureichen. Sie können einen Zustellbevollmächtigten bekannt geben, sie werden aufgefordert sämtliche Änderungen der Adresse bekannt zu geben, beachten sie eine Obdachlosenmeldung ist keine Zustelladresse.

Es ist wichtig, dass Sie die Wahrheit sagen und nichts verschweigen. Denn sollte das Bundesasylamt Ihrem Ersuchen um Asylgewährung nicht nachkommen und Sie gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel einbringen, können Sie bei der Berufungsbehörde im Allgemeinen keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorbringen. Aus diesem Grunde ersuchen wir Sie, uns jetzt alle Tatsachen im Zusammenhang mit Ihrem Asylersuchen mitzuteilen und wenn Sie im Besitz von Beweismitteln sind, legen Sie diese vor. Sie haben die Möglichkeit, von Mo - Fr

7.30 Uhr - 15.30 Uhr während der Amtsstunden Akteneinsicht zu nehmen, sich schriftlich nach Ihrem Verfahren zu erkundigen oder über einen bevollmächtigten Vertreter Informationen einzuholen. Aus Datenschutzgründen werden telefonisch keine Auskünfte erteilt

F: Haben Sie das verstanden?

A: Ja.

F: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage, die Einvernahme durchzuführen?

A: Ja

F: Haben Sie bzw. Familie, Kind Krankheiten?

A: Ich die Oma bin krank und habe schon einen Termin für die OP. Bei mir ist das li. Bein zuhause operiert worden und ich habe nun für das re. für das Bein einen Termin. Das Bein wurde vor 4 Jahren operiert und nach 2 Jahren sind die Schmerzen im re. Bein auch gekommen. Ich habe vom Krankenhaus meine Unterlagen mit vom Krankenhaus XXXX. Von der Heimat habe ich Röntgenbilder der Computertomographie 5.9.2011 in Natschik. Ich habe auch noch Magengeschwüre
A: Ich die Oma bin krank und habe schon einen Termin für die OP. Bei mir ist das li. Bein zuhause operiert worden und ich habe nun für das re. für das Bein einen Termin. Das Bein wurde vor 4 Jahren operiert und nach 2 Jahren sind die Schmerzen im re. Bein auch gekommen. Ich habe vom Krankenhaus meine Unterlagen mit vom Krankenhaus römisch 40 . Von der Heimat habe ich Röntgenbilder der Computertomographie 5.9.2011 in Natschik. Ich habe auch noch Magengeschwüre

Ich XXXX habe gynäkologische Probleme und am 10.9.2013 einen Termin beim Chirurgen. Das habe ich seit über 3 Jahren. Dieser Termin wurde vom Hausarzt verschrieben nicht weit wo wir jetzt wohnen, den Namen weiß ich nicht. Ich habe noch eine Sehschwäche. Mein Kind XXXX ist gesund.
Ich römisch 40 habe gynäkologische Probleme und am 10.9.2013 einen Termin beim Chirurgen. Das habe ich seit über 3 Jahren. Dieser Termin wurde vom Hausarzt verschrieben nicht weit wo wir jetzt wohnen, den Namen weiß ich nicht. Ich habe noch eine Sehschwäche. Mein Kind römisch 40 ist gesund.

Anm: Kopien zum AktAnmerkung, Kopien zum Akt

Ich werde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Angaben im Asylverfahren vertraulich behandelt und keinesfalls an die Behörden meines Heimatlandes weitergeleitet werden.

Wegen der Zuständigkeitsbestimmungen der Europäischen Union wird zunächst nur die Frage der Zuständigkeit Österreichs für Ihr Asylverfahren geprüft. Wenn sich im Verfahren die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ergibt, bedeutet dies für Sie folgendes: Sie werden in diesen anderen Mitgliedstaat überstellt und Ihre Fluchtgründe werden in Österreich vorerst nicht geprüft.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind und dass Ihren Angaben in der Erstaufnahmestelle eine verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt.

F: Sind Ihre bisherigen Angaben die Sie in Österreich, im Besonderen die Angaben, welche sie am 23.7.2013 im PI EAST Ost gemacht haben richtig und halten Sie diese Angaben auch aufrecht?

A: Ja

F: Möchten sie zur Erstbefragung Ergänzungen oder Korrekturen machen ?

A: Nein

F: Haben Sie im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island Verwandte, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung besteht?

A: Wir möchten nur zusammen sein und ich die Oma mache mir Sorgen um die mitreisende Tochter XXXX und meine dritte Tochter, XXXX ist in Bruck an der Mur. Zuhause haben wir niemanden mehr. Sonst haben wir auch niemanden mehr. Wir sind jetzt immer zusammen gereist.
A: Wir möchten nur zusammen sein und

ich die Oma mache mir Sorgen um die mitreisende Tochter römisch 40 und meine dritte Tochter, römisch 40 ist in Bruck an der Mur. Zuhause haben wir niemanden mehr. Sonst haben wir auch niemanden mehr. Wir sind jetzt immer zusammen gereist.

F: Benötigten sie im Reiseverlauf ärztliche Behandlung ?

A: In Polen ist mein Blutdruck gestiegen und ich bekam einen Arzt es wurde Blutzucker und hoher Blutdruck festgestellt bei mir der Oma. Das Kind XXXX und ich XXXX brauchten im Reiseverlauf keine BehandlungA: In Polen ist mein Blutdruck gestiegen und ich bekam einen Arzt es wurde Blutzucker und hoher Blutdruck festgestellt bei mir der Oma. Das Kind römisch 40 und ich römisch 40 brauchten im Reiseverlauf keine Behandlung

F: Haben Sie ansonsten Bezug zu Österreich ?

A: Nein, nur Tochter XXXXA: Nein, nur Tochter römisch 40

F: Wann verließ Tochter XXXX die Heimat ?F: Wann verließ Tochter römisch 40 die Heimat ?

A: Sie wohnt hier seit 11 Jahren. Sie hat 5 Kinder 3 Mädchen und 2 Jungs.

F: Wann verheiratete sich XXXX ?F: Wann verheiratete sich römisch 40 ?

A: Sie war 19 Jahre alt

F: Wie lange lebten Sie in Haushaltsgemeinschaft ?

A: Bis sie 19 wurde, sie ist 1984 geboren

F: Wie oft haben sie Kontakt zur XXXX ?F: Wie oft haben sie Kontakt zur römisch 40 ?

A: Sie ruft uns täglich an?

F: Erhalten Sie Unterstützungsleistungen von XXXX ?F: Erhalten Sie Unterstützungsleistungen von römisch 40 ?

A: Nein, sie wollte dass ich die Oma nach Österreich komme und sie sich um mich kümmern wird.

F: Besteht zur XXXX ein Abhängigkeitsverhältnis ?F: Besteht zur römisch 40 ein Abhängigkeitsverhältnis ?

A: Ja ich habe nur 2 Töchter, eine reist jetzt mit, eine ist in Tschetschenien verheiratet, bitte lassen sie uns in der Nähe von XXXX leben.A: Ja ich habe nur 2 Töchter, eine reist jetzt mit, eine ist in Tschetschenien verheiratet, bitte lassen sie uns in der Nähe von römisch 40 leben.

F: Sind Sie über ein EU- Land kommend nach Österreich eingereist?

A: Von Grozny

F: Sind Sie über ein EU- Land kommend nach Österreich eingereist?

A: Von Polen nach Österreich

F: Benötigten Sie auf der Reise von Polen nach Österreich ärztliche Behandlung

A: Nein

F: Warum verließen Sie Ihr Heimatland? Erzählen Sie unter Anführung von Fakten, Daten und Ihnen wichtig scheinenden Ereignissen bzw entsprechen Ihre Angaben diesbezüglich vor der Polizei der Wahrheit?

A : Ja, ich XXXX habe zuhause Probleme mein Mann wurde festgenommen, ich wurde nicht in Ruhe gelassen, deswegen kamen wir nach Österreich. Oma sagte dass sie Angst hat dass ich auch festgenommen werdeA : Ja, ich römisch 40 habe zuhause Probleme mein Mann wurde festgenommen, ich wurde nicht in Ruhe gelassen, deswegen kamen wir nach Österreich. Oma sagte dass sie Angst hat dass ich auch festgenommen werde

F: Haben Sie alles verstanden was Sie gefragt wurden, sowohl von der Sprache als auch vom Verständnis her?

A: Ja

Entscheidung:

Das Bundesasylamt gelangt vorläufig zur Ansicht, dass für die Prüfung Ihres in Österreich gestellten Asylantrages gemäß der Dublin II Verordnung der Europäischen Union Polen zuständig ist. Eurodactrefrer Zu Einzelheiten der Dublin II Verordnung sind Sie bereits in dem Ihnen anlässlich der Fingerabdrucknahme ausgefolgten Merkblatt informiert worden. Aufgrund der bereits vorliegenden Zustimmung MS Polen ist beabsichtigt Ihren Asylantrag in Österreich als unzulässig zurückzuweisen und Ihre sofort durchsetzbare

Ausweisung in diesen Staat zu veranlassen. Das Bundesasylamt gelangt vorläufig zur Ansicht, dass für die Prüfung Ihres in Österreich gestellten Asylantrages gemäß der Dublin römisch zwei Verordnung der Europäischen Union Polen zuständig ist. Eurodactreffer Zu Einzelheiten der Dublin römisch zwei Verordnung sind Sie bereits in dem Ihnen anlässlich der Fingerabdrucknahme ausgefolgten Merkblatt informiert worden. Aufgrund der bereits vorliegenden Zustimmung MS Polen ist beabsichtigt Ihren Asylantrag in Österreich als unzulässig zurückzuweisen und Ihre sofort durchsetzbare Ausweisung in diesen Staat zu veranlassen.

Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass sie eine Mitteilung gem § 29 Abs AsylG 2005 über ihre Ausweisung nach MS Polen erhalten haben. Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass sie eine Mitteilung gem Paragraph 29, Abs AsylG 2005 über ihre Ausweisung nach MS Polen erhalten haben.

F: Haben Sie alles verstanden ?

A: Ja

F: Möchten Sie dazu Angaben machen ?

A: Bitte schieben sie uns nicht nach Polen ab.

F: Gab es in Polen Probleme oder Vorfälle ?

A: Nein , wir waren nur 2 Nächte in Brest. In Polen übernachteten wir nur 1 Nacht in einem Hotel und derselbe Mann hat uns nach Österreich gebracht für 500,-- Euro

F: Wie organisierten und finanzierten sie die Wohnung ?

A: Am Bahnhof waren Menschen, die haben 10 Euro verlangt und haben uns zu dieser Wohnung gebracht.

F: Hatten sie in Polen Kontakt zu Behörden Polizei oder auch Hilfsorganisationen ?

A: Nein

F: Benötigten Sie in Polen ärztliche Behandlung ?

A: Nein

H: Haben sie Unterlagen zum Asylantrag in Polen ?

A: Nein wir haben nichts

F: Hatten Sie jemals Unterlagen zum Asylantrag in Polen ?

A:Nein, wir wollten nicht dort leben, ich XXXX die Oma wollte zu meiner Tochter. Ich möchte mit ihr in Österreich leben. A:Nein, wir wollten nicht dort leben, ich römisch 40 die Oma wollte zu meiner Tochter. Ich möchte mit ihr in Österreich leben.

F: Möchten sie abschließend noch etwas Angben was ihnen wichtig erscheint

A: Bitte lassen sie uns hier, ich XXXX möchte so wie Mutter bei der Schwester in Österreich leben. A: Bitte lassen sie uns hier, ich römisch 40 möchte so wie Mutter bei der Schwester in Österreich leben.

Anm: Der RB hat Fragen / Vorbringen. Anmerkung, Der RB hat Fragen / Vorbringen.

Haben Sie XXXX weitere gesundheitliche Probleme, Schmerzen? Haben Sie römisch 40 weitere gesundheitliche Probleme, Schmerzen?

A: Ich habe Bauchschmerzen, sonst nichts.

Was war ihr Zielland ?

A: Zur Schwester, bzw. Tochter wollten wir

Würden sie von der Tochter bzw. Schwester Unterstützung bekommen

A: Wir wissen das nicht aber wir wollten in der Nähe sein, zuhause haben wir niemanden mehr.

Aufgrund der angeführten gesundheitlichen Probleme beantragt RB für beide die Einholung ärztlicher Gutachten. Weiters wird aufgrund der gesundheitliche Probleme und des Umstandes dass die Tochter bzw. Schwester in Österreich lebt und diese unterstützten würde - dazu legte sie auch bereits die Handschrift vor - und die Asylwerber keine Bezug zu Polen haben, beantragt RB dass Österreich vom Selbsteintritt Gebrauch machen könnte. Weiters beantragt RB die Aushändigung der Länderfeststellung zu Polen und die Einräumung einer Stellungnahmefrist

Anm: Werden ausgefolgt, Stellungnahmefrist 1 Woche Beilage 1 Anmerkung, Werden ausgefolgt, Stellungnahmefrist 1 Woche Beilage 1

F: Haben Sie den Dolmetscher während der gesamten Befragung einwandfrei verstanden?

A: Ja.

Die Niederschrift wurde mir rückübersetzt. Der Inhalt ist richtig und ich bestätige dies mit meiner Unterschrift. Ich bestätige auch mit meiner Unterschrift, dass ich eine Kopie der Niederschrift erhalten habe.

Am 12.9.2013 wurden Sie bei der Erstaufnahmestelle West in Anwesenheit eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren einvernommen.

Die wesentlichen Passagen dieser Einvernahme gestalten sich dabei wie folgt:

Grund der Einvernahme:

Stellungnahme zum maßgeblichen entscheidungsrelevanten Sachverhalt

Beginn dieser Niederschrift um 14:30 Uhr. Ihnen werden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktionen erklärt. Ich werde zur Stellungnahme vorgeführt.

F: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage, die Einvernahme durchzuführen?

A: Ja.

F: Sind Ihnen die allgemeinen Informationen aus der vorherigen Niederschrift noch bekannt?

A: Ja.

F: Wie verstehen Sie die Dolmetsch?

A: Sehr gut.

Dem AW wird eine kurze Darstellung des bisherigen Ablaufs des Verfahrens gegeben und Grund und Ablauf der nunmehrigen Einvernahme mitgeteilt.

Haben Sie im Verfahren bis dato der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht?

Wurden Ihnen diese jeweils rückübersetzt und korrekt protokolliert und möchten Sie zu ihren bisherigen Angaben Ergänzungen oder Korrekturen vorzubringen.

A: Ja ich habe die Wahrheit gesagt, aber ich habe heute die Unterlagen mit dass meine Enkelin XXXX (13 10.560) bei mir ist, seit die Mutter wieder geheiratet hat. Ich habe von den Eltern unterschrieben die Papiere dass ich der Vormund bin. Die leibliche Mutter ist XXXX, sie ist in Grozny. Sie hat vor 10 Jahren, als XXXX ca. 3 Jahre alt war ,wieder geheiratet. Sie hat jetzt wieder 2 Kinder. Ich habe seither alles erledigt für XXXX, der Vater hat nie geholfen, nichts bezahlt, ich XXXX habe alles erledigen müssen. Der Kindesvater ist auch wieder verheiratet und in Tschtschenien aufhältig. Ich , die jetzt mitreisende Tochter XXXX (13 10.559) habe selbst keine Kinder, mein Mann ist verschollen, es wurde permanent bei mir eingebrochen und bin jetzt zusammen mit meiner Mutter geflüchte nach Österreich, weil wir in Bruck an der Mur die Verwandten haben.

A: Ja ich habe die Wahrheit gesagt, aber ich habe heute die Unterlagen mit dass meine Enkelin römisch 40 (13 10.560) bei mir ist, seit die Mutter wieder geheiratet hat. Ich habe von den Eltern unterschrieben die Papiere dass ich der Vormund bin. Die leibliche Mutter ist römisch 40 , sie ist in Grozny. Sie hat vor 10 Jahren, als römisch 40 ca. 3 Jahre alt war ,wieder geheiratet. Sie hat jetzt wieder 2 Kinder. Ich habe seither alles erledigt für römisch 40 , der Vater hat nie geholfen, nichts bezahlt, ich römisch 40 habe alles erledigen müssen. Der Kindesvater ist auch wieder verheiratet und in Tschtschenien aufhältig. Ich , die jetzt mitreisende Tochter römisch 40 (13 10.559) habe selbst keine Kinder, mein Mann ist verschollen, es wurde permanent bei mir eingebrochen und bin jetzt zusammen mit meiner Mutter geflüchte nach Österreich, weil wir in Bruck an der Mur die Verwandten haben.

Anm: 1 Schreiben XXXX, Grozny (russischsprachig)Anmerkung, 1 Schreiben römisch 40 , Grozny (russischsprachig)

2 Schreiben XXXX (russischsprachig)2 Schreiben römisch 40 (russischsprachig)

Ab 25.9.2013 fängt auch von mir, XXXX die Herzbehandlung an und dazu habe ich die medizinischen Unterlagen. Ich XXXX habe 1 Arztbrief des Landesklinikum XXXX (12.8.2013) Ich XXXX muß am 18.9.2013 wieder ins Krankenhaus XXXX nachsehen.

Ab 25.9.2013 fängt auch von mir, römisch 40 die Herzbehandlung an und dazu habe ich die medizinischen Unterlagen. Ich römisch 40 habe 1 Arztbrief des Landesklinikum römisch 40 (12.8.2013) Ich römisch 40 muß am 18.9.2013 wieder ins Krankenhaus römisch 40 nachsehen.

Anm: RB hat keine Fragen/Vorbringen.Anmerkung, RB hat keine Fragen/Vorbringen.

F: Hat der Dolmetscher alles rückübersetzt, was Sie vorgebracht haben?

A: Ja.

B) Beweismittel

Sie bzw. Vertretung (Großmutter) brachten folgende Beweismittel in Vorlage:

1 Schreiben XXXX, Grozny (russischsprachig) 1 Schreiben römisch 40 , Grozny (russischsprachig)

2 Schreiben XXXX (russischsprachig) 2 Schreiben römisch 40 (russischsprachig)

Von der Behörde wurden weiters zur Entscheidungsfindung herangezogen:

Die Erstbefragung der POLIZEI

Die niederschriftliche Einvernahme im Asylverfahren.

Die Zustimmung der polnischen Dublinbehörde.

Die aktuelle Länderfeststellung der Staatendoku/BAA

C) Feststellungen

Der Entscheidung werden folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- -Strichaufzählung
zu Ihrer Person: Sie sind russischer Staatsangehörige und gehören der tschetschenischen Volksgruppe an.

Sie leiden an keinen lebensbedrohlichen Krankheiten.

- -Strichaufzählung
zur Begründung des Dublin-Tatbestandes:

Sie bzw. Vertretung (Großmutter) brachten am 22.7.2013 Ihren Antrag auf internationalen Schutz beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, ein.

Dabei wurden Sie bzw. Vertretung (Großmutter) einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Eurodac - Verordnung unterzogen. Beim Abgleich der Fingerabdrücke ergab sich, dass Sie bzw. Vertretung (Großmutter) bereits anlässlich der Asylantragstellung in Polen, Eurodac-Treffer:

Antrag am 16.07.2013 / LUBLIN, erkennungsdienstlich behandelt wurden.

Es konnte festgestellt werden, dass Sie bzw. Vertretung (Großmutter) seit Ihrer ersten Einreise in die Europäische Union das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wieder verlassen haben.

- -Strichaufzählung
zu Ihrem Privat- und Familienleben:

Es kann nicht festgestellt werden, dass Ihre Überstellung nach Polen eine Verletzung des. Art. 8 EMRK bedeuten würde. Es kann nicht festgestellt werden, dass Ihre Überstellung nach Polen eine Verletzung des. Artikel 8, EMRK bedeuten würde.

- -Strichaufzählung
zur Lage im Mitgliedstaat:

Es wurde festgestellt, dass Sie in Polen keiner Verfolgung oder Misshandlung ausgesetzt wären, bzw. dass Sie diese zu erwarten hätten.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass Sie in Polen nicht ausreichend medizinisch behandelt werden würden."

In der Folge traf das Bundesasylamt in den angefochtenen Bescheiden im Wesentlichen folgende Feststellungen zum Rechtslage und Praxis bezüglich des polnischen Asylverfahrens, inklusive der Versorgung und Unterbringung von Asylwerbern, darunter auch Dublin II-Rückkehrern:

"Allgemeines zum Asylverfahren

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für das Asylwesen in Polen ist das 2003 verabschiedete polnische Asylgesetz. (UDSC 2008)

Am 11.01.2008 wurden Änderungen vom Sejm (=vergleichbar dem Nationalrat) angenommen. Die wichtigste Änderung ist die Einführung des "Subsidiären Schutzes". Demnach haben Personen mit "Subsidiärem Schutz" Anspruch auf Integrationshilfe, die auf denselben Regeln beruhen, die für anerkannte Asylwerber (AW) gelten. (VB 28.2.2008)

Asylverfahren

Die Ausländerbehörde ist die erste Instanz im polnischen Asylverfahren. Asyl wird Personen gewährt, welche die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen.

Das Asylverfahren beginnt mit der persönlichen Antragstellung bei der Ausländerbehörde (Urząd do Spraw Cudzoziemców, UDSC). Der Antrag soll durch den Kommandanten der territorial zuständigen Einheit der Grenzschutzpolizei Warschau oder durch den Kommandanten des Grenzpostens entgegengenommen werden. Der Antragsteller wird in einer ihm verständlichen Sprache über das Asylverfahren informiert, es werden medizinische Untersuchungen und notwendige Behandlungen vorgenommen. Der Asylantrag wird dann innerhalb von längstens 48 Stunden an den Vorsitzenden der Ausländerbehörde übermittelt.

Die Entscheidung über den Asylantrag soll innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung fallen. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist, soll innerhalb von 30 Tagen fallen.

Wird ein Asylantrag negativ entschieden, kann dem Asylwerber entweder ein tolerierter Aufenthalt gewährt werden oder es wird angeordnet innerhalb von max. 30 Tagen das Land zu verlassen. Gegen eine negative Entscheidung ist Beschwerde möglich. (UDSC 8.9.2011a)

Wenn der AW einen Folgeantrag einbringt, hat das nicht automatisch aufschiebende Wirkung auf frühere Ausreisefehlbefehle oder Abschiebungsentscheidungen, der Direktor der Ausländerbehörde kann diese aber in bestimmten Fällen auf Antrag gewähren. (UDSC 8.9.2011b)

Dauert die Entscheidung im Asylverfahren in erster Instanz ohne Verschulden des Asylwerbers länger als sechs Monate, kann dieser eine Arbeitserlaubnis beantragen. (Act 2003, Art. 36) Dauert die Entscheidung im Asylverfahren in erster Instanz ohne Verschulden des Asylwerbers länger als sechs Monate, kann dieser eine Arbeitserlaubnis beantragen. (Act 2003, Artikel 36,)

Beschwerdemöglichkeiten

Gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat für Flüchtlingsfragen (Rada do Spraw Uchodźców; engl.: Refugee Board, auch: Council for Refugees, Anm.) Beschwerde eingelegt werden. Dessen Entscheidung hat innerhalb eines Monats ab Einreichung der Beschwerde zu erfolgen. (UDSC 8.9.2013a / CBAR 12.2011) Gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat für Flüchtlingsfragen (Rada do Spraw Uchodźców; engl.: Refugee Board, auch: Council for Refugees, Anmerkung Beschwerde eingelegt werden. Dessen Entscheidung hat innerhalb eines Monats ab Einreichung der Beschwerde zu erfolgen. (UDSC 8.9.2013a / CBAR 12.2011)

Wenn eine Beschwerde beim Rat für Flüchtlingsfragen eingelegt wurde, kann dieser entweder den Flüchtlingsstatus, subsidiären Schutz oder tolerierten Aufenthalt gewähren oder den Fall zur neuerlichen Prüfung an die Fremdenbehörde zurückverweisen; oder er kann die Beschwerde abweisen und die Entscheidung der Fremdenbehörde bestätigen.

Gegen eine negative Entscheidung des Rats für Flüchtlingsfragen ist innerhalb von 30 Tagen Beschwerde vor dem Regionalen Verwaltungsgericht in Warschau möglich. Aufschiebende Wirkung muß extra beantragt werden. Dieses Gericht kann nur über die Gesetzeskonformität des Verfahrens entscheiden, nicht über dessen Inhalt.

Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist schließlich noch eine von einem professionellen Anwalt eingebrachte Kassationsbeschwerde vor dem Obersten Verwaltungsgericht möglich. (CBAR 12.2011)

Inhaftierung

Gründe für Inhaftierung können sein: die Feststellung der Identität des Asylwerbers; die Verhinderung des Missbrauchs des Asylverfahrens; die Abwendung einer Bedrohung für Sicherheit, Gesundheit, Leben oder Besitz anderer Personen; Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein Asylwerber kann festgenommen werden, wenn er die Grenze zu Polen unerlaubt überquert oder das versucht hat. Jedoch darf laut Gesetz ein Fremder nicht festgenommen werden, wenn er direkt aus einem Land kommt, in dem er wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben muß.

AW können auch zur Sicherung der Abschiebung festgenommen werden. Diese Form der Inhaftierung kann in einem bewachten Zentrum oder in einem Schubhaftzentrum stattfinden. Letztere sind gefängnisähnlicher und dienen der Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wo dies für nötig erachtet wird.

Inhaftnahme gründet sich immer auf eine richterliche Anordnung und ist auf 30-60 Tage begrenzt. Eine Beschwerde dagegen ist innerhalb von sieben Tagen möglich. Danach kann die Inhaftierung auf Antrag der Fremdenbehörde bis zu maximal einem Jahr verlängert werden. Wenn ein illegaler Immigrant in Haft um Asyl ansucht, wird diese um drei Monate verlängert.

Inhaftierte haben das Recht auf Kontakt mit dem UNHCR oder mit NGOs die Rechtshilfe anbieten bzw. sich mit Flüchtlingsfragen beschäftigen. (CBAR 12.2011)

Ein Fremder, der um internationalen Schutz ansucht, soll grundsätzlich nicht inhaftiert werden, außer dieser stellt einen Asylantrag obwohl er sich illegal in Polen aufhält oder er kein Recht zur Einreise hat.

(UDSC 8.9.2013a)

Asylwerber in Polen werden, wenn das nötig sein sollte, nicht in gewöhnlichen Haftanstalten, sondern in eigenen bewachten Einrichtungen bzw. Schubhaftzentren inhaftiert. Derzeit gibt es zusätzlich zu den UDSC-Unterkünften noch weitere sechs bewachte Flüchtlingszentren und acht Schubhaftanstalten. Diese bewachten Einrichtungen werden ausschließlich von der Grenzschutzpolizei geführt, andere Wachkörper, wie Polizei, haben so etwas nicht. (VB 13.1.2010)

Die Polizei und Grenzschutzpolizei sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages. Kommt es zu strafrechtlichen Handlungen werden diese von den Sicherheitskräften den Gerichten ausnahmslos angezeigt. Die Polizei/Grenzschutzpolizei vollzieht ausnahmslos die Anordnungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. (VB 3.2.2010)

Die Regierung setzte die Menschenrechte generell durch und unternahm Schritte zur Belangung von Beamten, die sich Missbrauchs schuldig gemacht hatten, egal ob im Sicherheitsapparat oder anderswo. (USDOS 19.4.2013)

Die Behörden brachten einige Asylwerber, welche auf Entscheidung in ihrem Asylverfahren oder auf Außerlandesbringung warteten, in bewachten Zentren unter. Die Grenzschutzpolizei kann nur auf richterliche Anordnung Personen in derartigen Zentren unterbringen. Dies trifft meistens auf Fremde zu, welche bereits versucht haben die Grenze unerlaubt zu passieren oder die keine Identitätsdokumente haben.

Da Kinder in bewachten Zentren keinen Zugang zum öffentlichen Bildungssystem haben (Kinder in offenen Zentren für Asylwerber hingegen schon), riefen NGOs dazu auf die Unterbringung von Minderjährigen in solchen Zentren zu verbieten. Die Presse berichtete über Hungerstreiks in den Einrichtungen, die Streikenden berichteten über missbräuchliches Verhalten durch die Wachebeamten. Ende 2012 kündigte der poln. Innenminister Untersuchungen dieser Vorwürfe in Koordination mit NGOs und internationalen Organisationen an. Diese Untersuchungen fanden einige Regelwidrigkeiten aber kein missbräuchliches Verhalten. Als Ergebnis wurde u.a. empfohlen, sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige nicht in bewachten Einrichtungen untergebracht werden. (USDOS 19.4.2013)

Auf Initiative des Innenministeriums wurden im November 2012 Überprüfungen in bewachten Flüchtlingszentren durchgeführt. An den Besuchen nahmen auch Vertreter der Helsinki- Föderation für Menschenrechte und des Vereins für Rechtintervention (Stowarzyszenie Interwencji Prawnej) teil. Man überprüfte außer der Einhaltung der Menschenrechte in den Flüchtlingszentren unter anderem auch die Situation der sich dort aufhaltenden Kinder, darunter Zugang zur Bildung, Kontakt der Ausländer zu den Familienangehörigen oder das Benutzen von Mobiltelefonen. Nach den durchgeführten Kontrollen wurde durch das Innenministerium ein Sonderbericht angefertigt. Auch die Vertreter der NGOs haben einen eigenen Bericht vorbereitet.

In bewachten Flüchtlingszentren werden Drittstaatsangehörige aufgrund eines Gerichtsbeschlusses untergebracht. Die Grenzschutzpolizei führt die bewachten Flüchtlingszentren seit 5 Jahren. Sie wurden von der Polizei im sog. "Haftregime" übernommen. Das Innenministerium will auf diese Führungsform der bewachten Flüchtlingszentren verzichten. Die Vorschläge des Ministeriums sehen unter anderem vor, dass die Zahl der Gitter in den Zentren eingeschränkt wird und die Migranten sich dort frei bewegen dürfen, natürlich bei Einhaltung der Sicherheitsregeln. Außerdem werden Kinder nur in zwei auf ihre Bedürfnisse angepassten Zentren -in Ketrzyn und Biala Podlaskauntergebracht. Kindern, die sich dort aufhalten, wird ein breites Paket von didaktischen Veranstaltungen gesichert, die durch ausgebildetes Personal mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen geführt werden.

Das Flüchtlingszentrum in Lesznawola wird gründlich renoviert und umgebaut. Aktuell werden Familien mit Kindern dort nicht untergebracht.

Die Beschränkung des Aufenthalts Kinder in den bewachten Flüchtlingszentren auf ein Minimum ist Priorität des Innenministeriums. Aus diesem Grund werden die Asylverfahren der Familien mit Kindern vorrangig geführt, so dass über ihren Flüchtlingsstatus möglichst schnell entschieden werden kann.

Das Innenministerium hat auch einen Entwurf des Fremdengesetzes vorbereitet, nach dem Kinder bis zum 13. Lebensjahr nicht in bewachten Flüchtlingszentren untergebracht werden dürfen.

Die statistischen Daten zeigen, dass die Anzahl der in den bewachten Flüchtlingszentren untergebrachten Kinder systematisch sinkt. In 2010 gab es in den bewachten Zentren 269 Kinder und in 2011- 187. Bis November 2012 waren es 121 Kinder.

Das Innenressort will auch die inneren Vorschriften in den Flüchtlingszentren analysieren, die bisher auf sog. "Haftregime" beruhten. Nach der Analyse werden die Vorschriften so geordnet und vereinheitlicht, dass die Zentren möglichst migrantenfreundlich sind, bei gleichzeitiger Einhaltung der Sicherheitsregeln.

Um die Beziehungen zwischen den in Zentren untergebrachten Migranten und den Grenzschutzbeamten und dem zivilen Personal verbessern, möchte das Innenministerium größeren Druck auf die entsprechenden Qualifikationen, Vorbereitung und Schulungen der Grenzschutzbeamten und des zivilen Personals setzen.

Es wird ein Schulungspaket für die in den Flüchtlingszentren diensthabenden Grenzschutzbeamten vorbereitet. Die Schulungen sollen zum Ziel haben, die Kompetenzen der Grenzschutzbeamten in Hinblick auf die Multikulturalität zu steigern und ihre Sensibilität in Kontakten mit den Ausländern zu erhöhen. Die Grenzschutzbeamten werden auch an Sprachschulungen teilnehmen.

Das Innenministerium plant auch Studienbesuche in anderen Ländern um best practice-Beispiele kennenzulernen und anschließend in den polnischen Einrichtungen anzuwenden.

Es ist auch geplant für die bewachten Flüchtlingszentren künftig Reinigungsfirmen zu engagieren.

Seit Anfang 2012 bis 14. Dezember stellten 10.013 Ausländer ihre Asylanträge. Die meisten waren russische Staatsbürger- ca. 5.000 und georgische Staatsangehörige- ca. 3.000.

Zurzeit halten sich in den 6 bewachten Flüchtlingszentren (Ketrzyn, Bialystok, Przemysl, Biala Podlaska, Lesznawola und Krosno) 401 Ausländer, darunter 47 Minderjährige auf. (VB 18.12.2012 / Mol 24.1.2013)

Mit 1.1.2013 kam es zu folgenden Änderungen in den bewachten Zentren:

Es wurden keine Gesetze oder Verordnungen geändert, alle Änderungen basieren auf Weisung des Kommandanten der Grenzschutzstelle.

die Angehaltenen können von 8-22 Uhr ihre Zellen verlassen und sich frei innerhalb der Zentren bewegen (Sport, Spazieren etc.)

die Angehaltenen können von 9-15 Uhr die Bibliothek benutzen

wenn eigenes Geld vorhanden ist, können sie täglich die Grenzschutzstelle um Einkäufe ihrer Wahl ersuchen.

Besuche sind von 8-22 Uhr möglich.

Ketrzyn ist ein auf minderjährige Flüchtlinge spezialisiertes Flüchtlingscenter; Biala Podlaska ist für Minderjährige und Familien mit Kindern besonders vorbereitet. In beiden Flüchtlingscentern gibt es speziell ausgebildetes Personal, extra Lehrer, Psychologen etc.).

es gibt ein zusätzliches Budget für den Ankauf von Sportgeräten, Spielzeug, Unterhaltungselektronik.

statt Gitter werden immer mehr Netze für die Absicherung der Fenster verwendet.

als Angebot für die Flüchtlinge gibt es täglich ein unterschiedliches Programm, damit der Tag gut genutzt wird.

bis 22 Uhr ist Fernsehen möglich.

die Benutzung eigener Handys ist ab 1.7.2013 erlaubt, allerdings ohne Fotofunktion.

es wurde Reinigungspersonal eingestellt (bisher mussten die Flüchtlinge das Center putzen).

die maximale Anhaltedauer in den Isolierungsräumen wurde auf 72 Std. beschränkt.

es wird verstärkt Schulungen geben betreff interkulturellen Dialog, Krisenpsychologie und Sprachen. (VB 26.4.2013)

Quellen:

Act of 13 June 2003 on granting protection to aliens within the territory of the Republic of Poland, Art. 36 Act of 13 June 2003 on granting protection to aliens within the territory of the Republic of Poland, Artikel 36,;

[http://www.udsc.gov.pl/files/prawo/ACT%20of%20June%2013%202003%20\(3\).doc](http://www.udsc.gov.pl/files/prawo/ACT%20of%20June%2013%202003%20(3).doc), Zugriff 7.5.2013

CBAR - Comité Belge d'aide aux réfugiés (12.2011) revised: Polish asylum procedure and refugee status determination, <http://www.refworld.org/docid/4ece2b872.html>, Zugriff 7.5.2013

Mol - Ministry of the Interior (24.1.2013): Information of the Ministry of Interior following inspections in Guarded Centres for Foreigners,

http://www.msw.gov.pl/portal/en/1/827/Information_of_the_Ministry_of_Interior_following_inspections_in_Guarded_Centres
Zugriff 8.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (24.7.2008): Refugee status - legal basis,
<http://www.udsc.gov.pl/Legal,basis,,791.html>, Zugriff 7.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (8.9.2011a): Procedure for granting the refugee status,
<http://www.udsc.gov.pl/PROCEDURE,FOR,GRANTING,THE,REFUGEE,STATUS,266.html>, Zugriff 7.5.2013

UDSC (8.9.2011b): Consequences of Submission of a Refugee Status Application,
<http://www.udsc.gov.pl/CONSEQUENCES,OF,SUBMISSION,OF,A,REFUGEE,STATUS,APPLICATION,1735.html>,
Zugriff 7.5.2013

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Reports on Human Rights Practices for 2012, Poland,
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.5.2013

VB des BM.I Polen (28.2.2008): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (13.1.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (3.2.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (18.12.2012): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (26.4.2013): Auskunft des VB, per E-Mail

Dublin-II-Rückkehrer

Asylwerber, die im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Polen zurückkehren, haben Zugang zum normalen Asylverfahren, sowie zu denselben Versorgungsleistungen, wie alle anderen Asylwerber auch. (ECRE 2006 / UDSC 16.10.2008)

Nach polnischem Recht müssen Asylwerber während des gesamten Verfahrens in Polen bleiben. Wer also in ein anderes Land ausgereist ist und nach Polen rücküberstellt wird, hat somit bei der Weiterreise die polnische Grenze illegal überquert und kann inhaftiert werden.

Wer in Polen noch keinen Asylantrag gestellt hat, kann das bei Rückkehr unmittelbar am Flughafen tun. (CBAR 12.2011)

Rücküberstellte werden grundsätzlich in bewachten Flüchtlingszentren untergebracht, es sei denn es gibt Milderungsgründe, wie Schwangerschaft, Mütter mit Kindern usw. (VB 3.2.2010)

Folgeanträge werden abgewiesen, wenn keine neuen Beweise für das Vorbringen vorgelegt werden können.

Dublin-Rückkehrer können in Polen für zwei Monate festgehalten werden; dieser Zeitraum kann bis zu einem Maximum von einem Jahr verlängert werden. Wenn der Erstantrag der Rückkehrer noch nicht abgelehnt worden ist, werden diese üblicherweise nach zwei Monaten wieder entlassen. (ECRE 2011)

Wenn ein Asylwerber Polen während des Verfahrens verlässt, wird dieses eingestellt. Innerhalb von zwei Jahren kann der AW eine Wiederaufnahme beantragen. Dann wird das Verfahren fortgesetzt. Sind die zwei Jahre verstrichen, kann der Fremde einen neuen Asylantrag stellen.

Bei einer rechtskräftig negativen Entscheidung im Asylverfahren und aufrechter Aufforderung zum Verlassen des Landes, kann der Rückkehrer zur Sicherung der Ausreise inhaftiert werden. Ein weiterer Antrag ist aber möglich.

Ein Rückkehrer der vorher keinen Asylantrag in Polen gestellt hat, kann einen Antrag stellen.

Rückkehrer die zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden können, werden verpflichtend medizinisch auf Haftausschlussgründe untersucht. Für Inhaftierte in bewachten Einrichtungen bzw. Schubhaftzentren steht volle medizinische Versorgung zur Verfügung.

Dublin-Rückkehrer kommen zuerst in das Empfangszentrum in Podkowa Lesna-Debak und werden von dort auf andere Einrichtungen verteilt. Es gibt keine speziellen Zentren für Dublin-Rückkehrer.

Ein Flüchtlingszentrum in Warschau ist speziell für alleinstehende Frauen bzw. Single-Mütter mit Kindern. Ende 2011 lebten dort 128 Personen.

Wenn Familien inhaftiert werden müssen, kommen diese in spezielle bewachte Einrichtungen mit spezieller Infrastruktur für Familien. Minderjährige haben dort Lernmöglichkeiten.

UMA kommen auf gerichtliche Anordnung in ein Warschauer Kinderheim. Für sie wird vom Gericht ein Vormund für das Asylverfahren bestellt. (VB 31.1.2012)

Quellen:

CBAR - Comité Belge d'aide aux réfugiés (12.2011) revised: Polish asylum procedure and refugee status determination, <http://www.refworld.org/docid/4ece2b872.html>, Zugriff 7.5.2013

ECRE - European Council on Refugees and Exiles (03. 2006): Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, www.ecre.org/component/downloads/downloads/108.html, Zugriff 8.5.2013
ECRE - European Council on Refugees and Exiles (03. 2006): Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, www.ecre.org/component/downloads/downloads/108.html, Zugriff 8.5.2013

ECRE - European Council on Refugees and Exiles (8.3.2011): ECRE Guidelines on the Treatment of Chechen Internally Displaced Persons, Asylum Seekers and Refugees in Europe, <http://www.ecre.org/topics/areas-of-work/returns/174.html>, Zugriff 10.9.2013

UDSC - Office for Foreigners (16.10.2008): Auskunft, per E-Mail

VB des BM.I Polen (3.2.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (31.1.2012): Bericht des VB, per E-Mail

[...]

Non-Refoulement

Die Regierung gewährte in der Praxis Schutz vor Ausweisung bzw. Rückkehr von Flüchtlingen in Länder, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischer Gesinnung bedroht wäre. (USDOS 24.5.2012)

Tschetschenen die einen negativen Asylbescheid erhalten, werden aufgefordert umgehend das Land zu verlassen. Mit Hilfe von NGOs und freiwilligen Rückkehrprogrammen verlassen so mehr als 90 Prozent der abgelehnten Asylwerber Polen Richtung Russland. Mit Zwang erfolgten 2010 keine Abschiebungen. (VB 13.1.2010) Grundsätzlich möglich waren Zwangsrückführungen nach Russland aber auch damals. Auch 2011 hat Polen den Weg der freiwilligen Rückkehr über NGOs bevorzugt und so den Großteil seiner abgelehnten Asylwerber rückgeführt. Nach Schätzung des VB bewegten sich zwangsweise Rückführungen 2011 etwa im einstelligen Prozentbereich. 2012 gab es vereinzelt zwangsweise Rückführungen nach Russland, aber in sehr geringem Ausmaß. Eine genaue Zahl betreff Tschetschenen kann allerdings nicht ermittelt werden, da statistisch nur Russen angeführt werden. (VB 29.11.2012)

Quellen:

USDOS - US Department of State (24.5.2012): Country Reports on Human Rights Practices for 2011, Poland, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2011humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 10.5.2013

VB des BM.I Polen (13.1.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (29.11.2012): Auskunft des VB, per E-Mail

Versorgung

Zusätzlich zu den bewachten Flüchtlingszentren betreibt Polen noch offene Zentren für Asylwerber, mit einer Kapazität von ca. 2.000 Plätzen. Berichtet wurden einige Vorfälle von geschlechtsbezogener Gewalt, aber UNHCR berichtete, dass in allen Zentren Standardvorgehensweisen für solche Fälle existieren. UNHCR berichtete auch keine größeren oder anhaltenden missbräuchlichen Zwischenfälle in den Zentren. (USDOS 19.4.2013)

Die Abteilung für soziale Hilfe des UDSC ist zuständig für die Sozialhilfe für Asylwerber in Polen. (UDSC 24.5.2012)

Um die Hilfe zu erhalten müssen die Asylwerber einem der beiden polnischen Empfangszentren registriert werden: Erstantragsteller in Biala Podlaska und Folgeantragsteller in Podkowa Lesna - Debak.

Die Hilfe der Abteilung für soziale Hilfe des UDSC umfasst Unterbringung in einem Flüchtlingszentrum; finanzielle Unterstützung für tägliche Ausgaben; medizinische Versorgung; Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr. (UDSC 13.9.2011b)

In einem Zentrum erhalten Asylwerber drei Mahlzeiten täglich; Taschengeld; weiteres Taschengeld für Hygieneprodukte; Geld für Kleider und Schuhe; Reisespesen für das Asylverfahren und medizinische Gründe; kostenlose Polnisch-Kurse; für Kinder Zugang zu Pflichtschulen und Schulunterlagen; usw. (UDSC 13.9.2011c)

Fremde, die außerhalb der Zentren leben wollen, müssen das beantragen. Sie erhalten einmal monatlich Hilfszahlungen (PLN 25,-- am Tag für Alleinstehende, bis hin zu PLN 12,50 pro Kopf und Tag für Familien mit vier oder mehr Mitgliedern). (UDSC 13.9.2011d)

Die Abteilung für soziale Hilfe des UDSC kooperiert bei der Versorgung von Asylwerbern intensiv mit etwa 30 NGOs und Organisationen. (UDSC 13.9.2011e)

Aktuell verfügt das UDSC über 13 Aufnahmezentren/Unterkünfte, in denen Asylwerber untergebracht werden und in denen sie sich frei bewegen können. (UDSC o.D. / VB 13.1.2010)

Laut UNHCR erfüllen die Bedingungen in den Flüchtlingszentren die notwendigen Anforderungen. Der Zugang zu medizinischer Basisversorgung ist zufriedenstellend, obwohl sich AW über Verzögerungen beim Zugang zu fachärztlicher Versorgung in manchen Zentren beschwerten. (USDOS 19.4.2013)

Personen, denen Asyl oder ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, dürfen einer Arbeit nachgehen, haben das Recht auf Sozialhilfe und Schulausbildung und Zugang zum staatlichen Integrationsprogramm für 12 Monate. Dieses Programm unterstützt TeilnehmerInnen bei der Kontaktaufnahme mit der örtlichen Kommune, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Flüchtlinge erhalten Geldzuweisungen für den täglichen Bedarf, Sprachkurstaining und sind im nationalen Gesundheitssystem registriert. (USDOS 8.4.2011)

2012 erhielten in Polen 164 Personen subsidiären Schutz (2011: 207 Personen). Subsidiär Schutzberechtigte haben ein Recht auf Arbeit, erhalten Sozialhilfe und nehmen an den Integrationsprogrammen der Behörden teil. 2012 erhielten 329 Personen einen tolerierten Aufenthalt (2011: 241 Personen), der ihnen keinen Zugang zu den Integrationsprogrammen der subsidiär Schutzberechtigten bietet. (USDOS 19.4.2013)

Subsidiär Schutzberechtigte können nach Erhalt des Bescheides noch für zwei Monate in der Betreuungseinrichtung bleiben, danach fallen sie in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Gem. Art. 89e des Gesetzes vom 13.06.2003 über die Gewährung des Schutzes für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen wird einem anerkannten Flüchtling oder einer Person mit bewilligtem subsidiären Schutz, Hilfe zwecks Unterstützung ihres Integrationsprozesses aufgrund der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 2004 über Sozialhilfe gewährt. Subsidiär Schutzberechtigte können nach Erhalt des Bescheides noch für zwei Monate in der Betreuungseinrichtung bleiben, danach fallen sie in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Gem. Artikel 89 e, des Gesetzes vom 13.06.2003 über die Gewährung des Schutzes für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen wird einem anerkannten Flüchtling oder einer Person mit bewilligtem subsidiären Schutz, Hilfe zwecks Unterstützung ihres Integrationsprozesses aufgrund der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 2004 über Sozialhilfe gewährt.

Wenn es um die Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen und Familienleistungen geht, so gelten für die anerkannten Flüchtlinge und die Ausländer mit bewilligtem subsidiärem Schutz dieselben Regeln wie für die polnischen Staatsangehörigen.

Die Arten der Leistungen aus dem System der Sozialhilfe sind im Gesetz über die Sozialhilfe vom 12. März 2004 spezifiziert. Das können sowohl Geldleistungen, z.B. feste Beihilfe, zeitweilige Beihilfe, Zielbeihilfe, einmalige Zielbeihilfe, unverzinsliches Darlehen, als auch andere Leistungen sein, z.B. Sozialarbeit, Fachberatung, darunter psychologische und Familienberatung, sofortige bzw. zeitweilige Hilfe, Schutzgewährung, Sachleistungen:

Kleidung, Betreuungsleistungen bzw. Fachbetreuungsleistungen.

Die anerkannten Flüchtlinge und Ausländer mit bewilligtem subsidiären Schutz können auch folgende Familienleistungen beanspruchen: Familienbeihilfe und Familienbeihilfezuschläge, einmaliges Mutterschaftsgeld oder Betreuungsleistungen- Pflegegeld und Pflegeleistungen. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Familienleistungen sowie die Regeln ihrer Gewährung und Auszahlung sind im Gesetz über die Familienleistungen vom 28. November 2003 angeführt.

Im Bereich der Bildung haben die Ausländer auf denselben Regeln wie der polnische Staatsbürger das Recht auf kostenlosen Schulunterricht in den öffentlichen Grundschulen, Gymnasien und Oberschulen als auch in den öffentlichen Kunstschulen und öffentlichen Anstalten für Lehrerausbildung.

Die Ausländer haben dieselben Berechtigungen im Bereich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Gesundheitsleistungen wie die anerkannten Flüchtlinge. Sie haben unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und sind in den Fragen der Arbeitsaufnahme und der Abwicklung der Zivilrechtsverträge in der Regel so wie die polnischen Staatsbürger behandelt.

Sie dürfen auch eine wirtschaftliche Betätigung nach denselben Regeln wie die polnischen Staatsangehörigen aufnehmen. Die Ausländer mit dem bewilligten tolerierten Aufenthalt sind auch schutzberechtigt im Fall der

Arbeitslosigkeit, was im Gesetz über die Beschäftigungsförderung und die Einrichtungen des Arbeitsmarktes vom 20. April 2004. Besitzt der Ausländer eine Gesundheitsversicherung, hat er das Recht auf kostenlose ärztliche Betreuung. (VB 3.2.2010)

Staatspräsident Komorowski unterzeichnete am 26. August 2011 ein Gesetz zur Legalisierung von illegal in Polen lebenden Ausländern, das am 1.1.2012 in Kraft trat (Act on legalisation of stay of some foreigners in the territory of the Republic of Poland and on amendments to the Act on granting protection to foreigners in the territory of the Republic of Poland and to the Act on Foreigners of 28 July 2011) und auch einige Änderungen im Gesetz vom 13. Juni 2003 über Schutzgewährung für Ausländer in der Republik Polen, und somit für Asylwerber, mit sich brachte.

Gemäß den neuen Bestimmungen müssen sich AW nach Antragstellung binnen 2 Tagen in der zugewiesenen Unterkunft melden.

Die Auszahlung des Geldäquivalentes für die selbständige Essenzubereitung wurde erweitert auf Kinder bis zu 6 Jahren und Schüler aller Schulstufen.

Auch Ausländer, die außerhalb eines Zentrums wohnen haben nun das Recht auf einen Polnisch-Kurs, didaktische Hilfe für lernende Kinder, Deckung der Kosten für zusätzlichen Unterricht usw. Bislang stand solche Hilfe nur Ausländern in einem Zentrum zu.

Sozialhilfe und medizinische Betreuung steht Asylwerbern erst ab dem Tag der Meldung im Flüchtlingszentrum zu. Jedoch in Fällen, in denen das Leben bzw. die Gesundheit gefährdet ist, steht die medizinische Betreuung schon vom Tag der Asylantragstellung zu.

Die Sozialhilfe und medizinische Betreuung wird unter folgenden Bedingungen auch nach Ende des Verfahrens weiter gewährt:

Bei positiver Erledigung des Asylantrags für weitere zwei Monate

Bei Einstellung des Verfahrens für weitere 14 Tage

Bei negativer Erledigung des Asylantrags bis zum Ablauf der Frist zum Verlassen Polens (nicht mehr als 30 Tage)

Wenn ein Ausländer, der Sozialhilfe in einem Flüchtlingszentrum bezieht, sich länger als zwei Tage außerhalb des Flüchtlingszentrums befindet, wird die Erteilung der Hilfe bis zu seiner Rückkehr eingestellt.

Der in einem Flüchtlingszentrum untergebrachte Ausländer hat folgende Rechte:

Sitten, nationale und kulturelle Tradition aufrechtzuerhalten und religiöse Praktiken auszuüben;

Sich frei im Flüchtlingszentrum zu bewegen;

Zugang zu Informationen über Organisationen, die kostenlose Rechtshilfe bieten;

Zugang zu Informationen über NGOs und internationale Organisationen;

Zugang zu Informationen über Beschwerdemöglichkeiten gegen Gewaltfälle;

Besuch zu empfangen;

Beschwerden/Anträge über Aufenthaltsbedingungen im Flüchtlingszentrums in seiner Muttersprache abzufassen. (VB 12.9.2011, 9.1.2012 / IOM 2011)

Ende 2011 erhielten 2.747 Asylwerber soziale Hilfe, davon 1.577 in Flüchtlingszentren und 1.170 außerhalb der Zentren. (VB 31.1.2012)

Zum Thema Unterbringung von Minderjährigen in bewachten Flüchtlingszentren siehe p. 7-9 (Anm.)

Medizinische Versorgung

Asylwerber, egal ob sie in einem Flüchtlingszentrum oder außerhalb wohnen, haben Anrecht auf medizinische Hilfe wie polnische Staatsbürger (außer Kuraufenthalte). Das Central Clinical Hospital of the Ministry of the Interior and Administration in Warschau koordiniert die medizinische Hilfe für Asylwerber. Dazu gehört ein epidemiologischer Filter in Biala Podlaska oder in Podkowa Lesna - Debak, den alle Neuankömmlinge durchlaufen müssen. Dieser umfasst einen Tuberkulose-Check sowie Untersuchung auf ansteckende, sexuell übertragbare und parasitologische Krankheiten.

Zudem gibt es in den Flüchtlingszentren medizinische Versorgung durch Ärzte, Kinderärzte und Krankenschwestern auf Basisniveau.

Wenn nötig werden kranke Asylwerber an Spezialisten in Spitälern überwiesen. Das Central Clinical Hospital of the Ministry of the Interior and Administration in Warschau und andere Spitäler mit denen es entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, bieten fachärztliche Hilfe an.

Zahngesundheit wird auch von Spezialisten betreut, mit denen das Office for Foreigners Verträge hat.

In den Flüchtlingszentren ist die psychologische Hilfe gut entwickelt. Spezielle Fälle werden an Spezialisten oder Kliniken überwiesen.

Auch Reha ist möglich, wenn von einem Spezialisten verordnet und von der Abteilung für soziale Hilfe des UDSC genehmigt. (UDSC 13.9.2011f)

Asylwerber haben (auch in der Nachbehandlung von Krankheiten) das Recht auf medizinische Betreuung nach denselben Regeln wie polnische Staatsbürger. Die Entscheidung über die Art und das Ausmaß der Behandlung hängt ausschließlich vom Arzt ab. Die Behandlungskosten werden aus den Budgetmitteln gedeckt.

Aufgrund des Abkommens mit der Zentralen Klinik des Innenministeriums in Warschau wird den Asylwerbern medizinische Betreuung in den Flüchtlingszentren gewährleistet.

Der Umfang der medizinischen Betreuung wird durch die Bestimmungen des Abkommens geregelt. Gegenstand des Abkommens können Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Grundversorgung, Fachberatung, Fachuntersuchung, Hospitalisierung und medizinischer Rettung für Asylwerber sein.

Die Entscheidung bezüglich einer individuellen Fachbehandlung, Operation bzw. eines medizinischen Eingriffs trifft der Arzt des Flüchtlingszentrums, in dem sich der Asylwerber aufhält. (VB 17.6.2008)

Asylwerber haben das Recht auf dieselbe medizinische Versorgung wie polnische Staatsbürger. In jedem Aufnahmezentrum ist ein Allgemeinmediziner beschäftigt, der auch den Bedarf an spezialisierten Behandlungen abklärt. (ECRE 4.2.2008)

Laut Auskunft beim Amt für Fremdenangelegenheiten Polens werden Asylwerber über das Zentralkrankenhaus des Ministeriums für Inneres und Administration den für sie zuständigen Krankenhäusern zugeteilt. In Fällen dringender Behandlung ist jedes Krankenhaus in Polen zuständig. (VB 31.1.2008)

Es gibt die Möglichkeit eines Epidemiologischen Filters, bei dem auch Blut zwecks Laboruntersuchungen abgenommen wird und eine radiologische Untersuchung des Brustkorbs möglich ist. Die kompletten Ergebnisse der Untersuchungen samt der Beurteilung des Arztes des Ambulatoriums der Aufenthaltseinrichtung ist die Basis für die Überweisung des Ausländers für weitere Konsultationen und somit Basis für den Beginn der richtigen Behandlung. Jeder Patient kann für eine notwendige diagnostische Untersuchung, Fachkonsultation oder für eine ambulante oder stationäre Behandlung überwiesen werden. Jeder Arzt im Ambulatorium der Aufenthaltseinrichtungen hat das souveräne Recht, selbständig Entscheidungen zu treffen, die optimal für den von ihm behandelten Patienten sind.

Aus den statistischen Angaben, die aus den Ambulatorien monatlich übermittelt werden, geht hervor, dass die Patienten in mehrere Dutzend verschiedene ärztliche Fachpraxen überwiesen werden, darunter auch solche für ansteckende Krankheiten und Leberkrankheiten. Im Jahre 2009 haben die medizinischen Ambulatorien in den Einrichtungen des UDSC 8.139 Überweisungen an medizinische Fachpraxen außerhalb der Einrichtungen ausgestellt, wobei es sich um 48 verschiedene Fachpraxen gehandelt hat, darin 114 Überweisungen an Fachpraxen für Leberkrankheiten und 180 Überweisungen an die Fachpraxen für ansteckende Krankheiten. Im Jahre 2010 haben die medizinischen Ambulatorien in den Einrichtungen 1.671 Überweisungen an medizinische Fachpraxen außerhalb der Einrichtung ausgestellt, wobei es sich um 31 verschiedene Fachpraxen gehandelt hat, darin 97 Überweisungen an Abteilungen für ansteckende Krankheiten.

Jedem Ausländer, auch wenn er nicht versichert ist, steht eine kostenlose Behandlung der ansteckenden Krankheiten, die in der Beilage Nr. 1 zum Gesetz über die Ansteckenden Krankheiten und Ansteckungen festgelegt wurde, zu (Gesetz vom 5. Dezember 2008 über die Vorbeugung und Bekämpfung der Ansteckungen und der ansteckenden Krankheiten bei Menschen - Gesetzblatt vom 20. Dezember 2008). Diese Behandlung wird aus dem Staatsbudget aufgrund der gesonderten Abrechnungen über den nationalen Gesundheitsfond beglichen. Um die Behandlung in Anspruch nehmen zu können, muss man sich mit der Überweisung bei der zuständigen ärztlichen Fachpraxis für ansteckende Krankheiten oder Leberkrankheiten melden, damit eine Konsultation stattfinden und die Entscheidung getroffen werden kann, ob sich jemand für die Behandlung qualifiziert. Im Zuge der Behandlung bekommt jeder Patient viele Monate lang, oft sehr teure Arzneimittel, wobei die Kosten dafür der polnische Steuerzahler trägt und das unabhängig von den sehr hohen Kosten für die ständige monatelange Spitalsbehandlung. Es entspricht nicht der Wahrheit, dass ein

Ausländer erst mit Verzögerung Zutritt zu der medizinischen Betreuung hat. Im Gegenteil, die medizinische Betreuung beginnt unverzüglich nach dem Erhalt der sozialen Leistungen (darunter auch medizinischen) im Rahmen des Flüchtlingsverfahrens. Die für die medizinische Betreuung der Ausländer im Verfahren zuständige Person ist das medizinische Personal im Ambulatorium der Aufenthaltseinrichtung. (VB 6.7.2010)

In Polen erhalten Asylwerber Gesundheitsversorgung inklusive der mentalen Gesundheit, auf Kosten der öffentlichen Hand. Zusätzlich bieten die Empfangszentren Gesundenuntersuchungen am Beginn des Asylverfahrens, wobei auch ein Psychologe in den Zentren präsent ist. (Promo 2010)

Quellen:

ECRE - European Council on Refugees and Exiles (4.2.2008):

Anfragebeantwortung, per E-Mail

IOM - International Organisation for Migration (April 2011): Poland Destination Guide,

http://www.migrantcentre.org/userfile/Destination%20Guide%20POLAND_en.pdf, Zugriff 10.5.2013)

Queen Mary University of London (12.2010): PROMO PROJECT Good Practice In Mental Health Care For Socially Marginalized People In Europe: Report on Findings, http://lubi.lbg.ac.at/webfm_send/107, Zugriff 10.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (24.5.2012): Polish System of Social Assistance for Foreigners seeking Refugee Status,

<http://www.udsc.gov.pl/POLISH,SYSTEM,OF,SOCIAL,ASSISTANCE,FOR,FOREIGNERS,SEEKING,REFUGEE,STATUS,1748.html>, Zugriff 10.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (13.09.2011b): Where should I apply for AssistanceUDSC - Office for Foreigners (13.09.2011b): Where should römisch eins apply for Assistance,

<http://www.udsc.gov.pl/WHERE,SHOULD,I,APPLY,FOR,ASSISTANCE,1750.html>, Zugriff 10.5.2013[http://www.udsc.gov.pl/WHERE,SHOULD,römisch eins,APPLY,FOR,ASSISTANCE,1750.html](http://www.udsc.gov.pl/WHERE,SHOULD,römisch_eins,APPLY,FOR,ASSISTANCE,1750.html), Zugriff 10.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (13.09.2011c): What Kind of Assistance can I receive in a Centre?, UDSC - Office for Foreigners (13.09.2011c): What Kind of Assistance can römisch eins receive in a Centre?, ,

<http://www.udsc.gov.pl/WHAT,KIND,OF,ASSISTANCE,CAN,I,RECEIVE,IN,A,CENTRE,,1751.html>, Zugriff 10.5.2013[http://www.udsc.gov.pl/WHAT,KIND,OF,ASSISTANCE,CAN,römisch eins,RECEIVE,IN,A,CENTRE,,1751.html](http://www.udsc.gov.pl/WHAT,KIND,OF,ASSISTANCE,CAN,römisch_eins,RECEIVE,IN,A,CENTRE,,1751.html), Zugriff 10.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (13.09.2011d): The Conditions and the Amount of Assistance provided outside the Centre, ,

<http://www.udsc.gov.pl/THE,CONDITIONS,AND,THE,AMOUNT,OF,ASSISTANCE,PROVIDED,OUTSIDE,THE,CENTRE,,1752.html>, Zugriff 10.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (13.09.2011e): Cooperation with public benefit Organisations, ,

<http://www.udsc.gov.pl/COOPERATION,WITH,PUBLIC,BENEFIT,ORGANISATIONS,1761.html>, Zugriff 10.5.2013

UDSC - Office for Foreigners (13.9.2011): MEDICAL CARE, <http://www.udsc.gov.pl/MEDICAL,CARE,1753.html>, Zugriff 10.5.2013

(UDSC - Office for Foreigners (o.D.): The List of Centres For Foreigners, o.D.,

<http://www.udsc.gov.pl/THE,LIST,OF,CENTRES,FOR,FOREIGNERS,677.html>, Zugriff 10.5.2013

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Reports on Human Rights Practices for 2012, Poland, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.5.2013

USDOS - US Department of State (8.4.2011): 2010 Human Rights Report:

Poland, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154444.htm>, Zugriff 10.5.2013

VB des BM.I Polen (31.1.2008): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (17.6.2008): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (13.1.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (3.2.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (6.7.2010): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (12.9.2011): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (9.1.2012): Auskunft des VB, per E-Mail

VB des BM.I Polen (31.1.2012): Bericht des VB, per E-Mail"

Es folgte in den angefochtenen Bescheiden jeweils die rechtliche Beurteilung zu den beiden Spruchpunkten. Der Antrag auf internationalen Schutz sei zurückzuweisen, weil gem. Art. 16 Abs. 1 lit c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) Polen für die Prüfung der Anträge zuständig sei. Ein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen, betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung der Beschwerdeführerinnen ernstlich möglich erscheinen lassen, seien im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG sei nicht erschüttert worden und habe sich kein Anlass für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gem. Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO ergeben. Es seien auch weder schützenswerte familiäre noch besondere private Anknüpfungspunkte in Österreich gegeben, sodass die Ausweisung keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 EMRK darstelle. Es folgte in den angefochtenen Bescheiden jeweils die rechtliche Beurteilung zu den beiden Spruchpunkten. Der Antrag auf internationalen Schutz sei zurückzuweisen, weil gem. Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin römisch zwei) Polen für die Prüfung der Anträge zuständig sei. Ein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen, betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung der Beschwerdeführerinnen ernstlich möglich erscheinen lassen, seien im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Regelvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG sei nicht erschüttert worden und habe sich kein Anlass für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gem. Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO ergeben. Es seien auch weder schützenswerte familiäre noch besondere private Anknüpfungspunkte in Österreich gegeben, sodass die Ausweisung keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 8, EMRK darstelle.

Gegen diesen Bescheid haben die Beschwerdeführerinnen fristgerecht Beschwerde erhoben und hiebei im Wesentlichen geltend gemacht, dass sie gerne im Bundesgebiet bei der hier lebenden Tochter (XXXX) der 1.-Beschwerdeführerin (Tante der 2.-Beschwerdeführerin) leben möchten. Sie wollen nicht nach Polen zurückkehren, da es dort ihrer Meinung nach nicht sicher sei; dann wäre es für sie besser nach Tschetschenien zurückzukehren. Für den 13.12.2013 sei eine Augenoperation geplant (Anmerkung: wohl in Bezug auf die mitgereiste Tochter bzw. Tante XXXX, die in ihrem Verfahren eine Sehschwäche ins Treffen geführt hat), die Beschwerdeführerinnen würden gerne nach der Operation noch etwas bleiben und dann freiwillig nach Grosny zurückkehren. Gegen diesen Bescheid haben die Beschwerdeführerinnen fristgerecht Beschwerde erhoben und hiebei im Wesentlichen geltend gemacht, dass sie gerne im Bundesgebiet bei der hier lebenden Tochter (römisch 40) der 1.-Beschwerdeführerin (Tante der 2.-Beschwerdeführerin) leben möchten. Sie wollen nicht nach Polen zurückkehren, da es dort ihrer Meinung nach nicht sicher sei; dann wäre es für sie besser nach Tschetschenien zurückzukehren. Für den 13.12.2013 sei eine Augenoperation geplant (Anmerkung: wohl in Bezug auf die mitgereiste Tochter bzw. Tante römisch 40 , die in ihrem Verfahren eine Sehschwäche ins Treffen geführt hat), die Beschwerdeführerinnen würden gerne nach der Operation noch etwas bleiben und dann freiwillig nach Grosny zurückkehren.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Mit 1.7.2008 ist das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) in Kraft getreten.

Mit 1.1.2006 ist das Asylgesetz 2005 (AsylG) in Kraft getreten.

§ 61 AsylG 2005 lautet wie folgt:Paragraph 61, AsylG 2005 lautet wie folgt:

(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 2 sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.(2) Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer 2, sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4; a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,;

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und c) wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG, und

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung

(3a) Der Asylgerichtshof entscheidet weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41a. (3a) Der Asylgerichtshof entscheidet weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41 a,

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin - Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin - Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 AsylG ist auch nach Abs. 1 vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, AsylG ist auch nach Absatz eins, vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. Gemäß Paragraph 5, Absatz 3, AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Absatz eins, Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder

2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei ist zu berücksichtigen 2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Dabei ist zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

der Grad der Integration;

die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;

die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß § 10 Abs. 6 AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht. Gemäß Paragraph 10, Absatz 6, AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Absatz eins, binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

Gemäß § 10 Abs. 7 AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, wenn sie durchsetzbar wird, als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 7, AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, wenn sie durchsetzbar wird, als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 oder Paragraph 68, AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 8 AsylG 2005 ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur

Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 8, AsylG 2005 ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (Paragraph 55 a, FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (Paragraph 46, FPG) hinzuweisen.

1.)

Die Dublin II VO gilt nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt. Die Dublin römisch zwei VO gilt nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt.

Polen hat auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO) akzeptiert, die Beschwerdeführerinnen wieder aufzunehmen und ihre Asylanträge zu prüfen. Den Beschwerdeführerinnen war es weiters möglich, in Polen am 16.7.2013 Asylanträge zu stellen. Zweifel daran, dass die Beschwerdeführer in Polen Zugang zu einem Asylverfahren hatten und haben, liegen daher nicht vor. Polen hat auf Grundlage des Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin II-VO) akzeptiert, die Beschwerdeführerinnen wieder aufzunehmen und ihre Asylanträge zu prüfen. Den Beschwerdeführerinnen war es weiters möglich, in Polen am 16.7.2013 Asylanträge zu stellen. Zweifel daran, dass die Beschwerdeführer in Polen Zugang zu einem Asylverfahren hatten und haben, liegen daher nicht vor.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Zustimmung zur Rückübernahme der Beschwerdeführerin in Art. 10 Dublin II-VO begründet. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates lauten wie folgt: In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Zustimmung zur Rückübernahme der Beschwerdeführerin in Artikel 10, Dublin II-VO begründet. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates lauten wie folgt:

"KAPITEL III" KAPITEL römisch drei

RANGFOLGE DER KRITERIEN

Artikel 5

(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.

(2) Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Artikel 6

Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt.

Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig.

Artikel 7

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -, dem das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die betroffenen Personen dies wünschen.

Artikel 8

Hat ein Asylbewerber in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, so obliegt diesem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags, sofern die betroffenen Personen dies wünschen.

Artikel 9

(1) Besitzt der Asylbewerber einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, es sei denn, dass das Visum in Vertretung oder mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt wurde. In diesem Fall ist der letztgenannte Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert ein Mitgliedstaat insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, so ist dessen Antwort auf die Konsultation nicht gleich bedeutend mit einer schriftlichen Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so sind die Mitgliedstaaten für die Prüfung des Asylantrags in folgender Reihenfolge zuständig:

a) der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der den zuletzt ablaufenden Aufenthaltstitel erteilt hat;

b) der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um gleichartige Visa handelt;

c) bei nicht gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.

(4) Besitzt der Asylbewerber nur einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die weniger als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Besitzt der Asylbewerber einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die mehr als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit mehr als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, und hat er die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) Der Umstand, dass der Aufenthaltstitel oder das Visum aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erteilt wurde, hindert nicht daran, dem Mitgliedstaat, der den Titel oder das Visum erteilt hat, die Zuständigkeit zuzuweisen. Der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat, ist nicht zuständig, wenn nachgewiesen werden kann, dass nach Ausstellung des Titels oder des Visums eine betrügerische Handlung vorgenommen wurde.

Artikel 10

(1) Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 18 Absatz 3 genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. (1) Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 18 Absatz 3 genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000, festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.

(2) Ist ein Mitgliedstaat nicht oder gemäß Absatz 1 nicht länger zuständig und wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 18 Absatz 3 genannten Verzeichnissen festgestellt, dass der Asylbewerber - der illegal in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten eingereist ist oder bei dem die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden können - sich zum Zeitpunkt der Antragstellung zuvor während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Hat der Asylbewerber sich für Zeiträume von mindestens fünf Monaten in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgehalten, so ist der Mitgliedstaat, wo dies zuletzt der Fall war, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 11

- (1) Reist ein Drittstaatsangehöriger in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.
- (2) Der Grundsatz nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Drittstaatsangehörige seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muss. In diesem Fall ist der letztgenannte Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 12

Stellt ein Drittstaatsangehöriger einen Asylantrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 13

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung nicht bestimmen, welchem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags obliegt, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO ist bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt ("Versteinerungszeitpunkt"). Dies ist in casu laut Eurodac-Treffermeldung der 16.7.2013, an dem die Beschwerdeführerinnen ihre Asylanträge in Polen gestellt haben, sodass - vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerinnen keine unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des Art. 6 Dublin II-VO sind, sie keine Familienangehörigen im Sinne der Art. 2 lit. i iVm 7 und 8 Dublin II-VO im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben, und mangels jeglichem ho. bekannten Visums Art. 9 leg. cit ausscheidet - gem. Art. 10 Dublin II-VO Polen als jenes Land, in dem sie aus einem Drittstaat kommend die Landgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten haben, zur Prüfung ihrer Anträge zuständig ist. Gemäß Artikel 5, Absatz 2, Dublin II-VO ist bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt ("Versteinerungszeitpunkt"). Dies ist in casu laut Eurodac-Treffermeldung der 16.7.2013, an dem die Beschwerdeführerinnen ihre Asylanträge in Polen gestellt haben, sodass - vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerinnen keine unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des Artikel 6, Dublin II-VO sind, sie keine Familienangehörigen im Sinne der Artikel 2, Litera i, in Verbindung mit 7 und 8 Dublin II-VO im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben, und mangels jeglichem ho. bekannten Visums Artikel 9, leg. cit ausscheidet - gem. Artikel 10, Dublin II-VO Polen als jenes Land, in dem sie aus einem Drittstaat kommend die Landgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten haben, zur Prüfung ihrer Anträge zuständig ist.

Auch aus Art. 15 Dublin II-VO (humanitäre Klausel) ergibt sich letztlich keine österreichische Zuständigkeit zur Prüfung der Anträge der Beschwerdeführerinnen: Auch aus Artikel 15, Dublin II-VO (humanitäre Klausel) ergibt sich letztlich keine österreichische Zuständigkeit zur Prüfung der Anträge der Beschwerdeführerinnen:

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

HUMANITÄRE KLAUSEL

Artikel 15

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. In diesem Fall prüft jener Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats den Asylantrag der betroffenen Person. Die betroffenen Personen müssen dem zustimmen.
- (2) In Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, entscheiden die Mitgliedstaaten im Regelfall, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, nicht zu trennen bzw. sie zusammenführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat.
- (3) Ist der Asylbewerber ein unbegleiteter Minderjähriger, der ein oder mehrere Familienangehörige hat, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, und die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.
- (4) Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Ersuchen statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung

übertragen.

(5) Die Bedingungen und Verfahren für die Umsetzung dieses Artikels, gegebenenfalls einschließlich der Schlichtungsverfahren zur Regelung von Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Annäherung der betreffenden Personen bzw. den Ort, an dem diese erfolgen soll, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2

beschlossen.

Die 1.-Beschwerdeführerin bringt dazu vor, dass eine Tochter (XXXX) von ihr seit 11 Jahren im Bundesgebiet lebe. Der Kontakt zu ihrer Tochter bestehe in täglichen Telefonanrufen. Die 1.-Beschwerdeführerin bringt dazu vor, dass eine Tochter (römisch 40) von ihr seit 11 Jahren im Bundesgebiet lebe. Der Kontakt zu ihrer Tochter bestehe in täglichen Telefonanrufen.

Unterstützungsleistungen erhalte sie von ihr keine. Dazu ist auszuführen, dass damit nicht erkannt werden kann, dass die Beschwerdeführerinnen von der im Bundesgebiet lebenden Tochter bzw. Tante "abhängig" im Sinne des Abs. 1 des Art. 15 Dublin II-VO oder auf sie "angewiesen" im Sinne des Abs. 2 leg.cit. wären. Vielmehr ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführerinnen - wie vormals auch - ohne die Unterstützung ihrer Tochter bzw. Tante auskommen können. Unterstützungsleistungen erhalte sie von ihr keine. Dazu ist auszuführen, dass damit nicht erkannt werden kann, dass die Beschwerdeführerinnen von der im Bundesgebiet lebenden Tochter bzw. Tante "abhängig" im Sinne des Absatz eins, des Artikel 15, Dublin II-VO oder auf sie "angewiesen" im Sinne des Absatz 2, leg.cit. wären. Vielmehr ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführerinnen - wie vormals auch - ohne die Unterstützung ihrer Tochter bzw. Tante auskommen können.

Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen in dem gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin II VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1/2007, 22ff; vgl auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mängelfrei. Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen in dem gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin römisch zwei VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1 aus 2007,, 22ff; vergleiche auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mängelfrei.

Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht in dem gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK oder anderer Gründe zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre. Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht in dem gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK oder anderer Gründe zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, Zl. B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Unionsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung durch die Verabschiedung der Dublin II VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall unionsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO zwingend geboten sei. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, Zl. B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Unionsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung durch die Verabschiedung der Dublin römisch zwei VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall unionsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO zwingend geboten sei.

Die Judikatur des VwGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Art.

3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Art. 3 EMRK vorliegen (VwGH 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VwGH 26.11.1999, Zl. 96/21/0499, VwGH 09.05.2003, Zl. 98/18/0317; vgl. auch VwGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Art. 3 EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VwGH 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949). Die Judikatur des VwGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Artikel 3, EMRK vorliegen (VwGH 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VwGH 26.11.1999, Zl. 96/21/0499, VwGH 09.05.2003, Zl. 98/18/0317; vergleiche auch VwGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Artikel 3, EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VwGH 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949).

Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vgl. VwGH 17.02.1998, Zl. 96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v. Türkei, Rs. 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Art. 13 EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vertreten von mit der GFK unvertretbaren rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, insbesondere wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde (Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VwGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs. Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vergleiche VwGH 17.02.1998, Zl. 96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v. Türkei, Rs. 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Artikel 13, EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vertreten von mit der GFK unvertretbaren rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, insbesondere wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde (Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin römisch zwei VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VwGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs.

Weiterhin hatte der Asylgerichtshof folgende Umstände zu berücksichtigen:

Bei entsprechender Häufung von Fällen, in denen in Folge Ausübung des Selbsteintrittsrechts die unionsrechtliche Zuständigkeit nicht effektuiert werden kann, kann eine Gefährdung des "effet utile"

Grundsatzes des Unionsrechts entstehen.

Zur effektiven Umsetzung des Unionsrechts sind alle staatlichen Organe kraft Unionsrechts verpflichtet.

Der Verordnungsgeber der Dublin II VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte (vgl. insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin II VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materiellrechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Unionsrechts und aus Beachtung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin II VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, *migraLex*, 1/2007, 18ff, Filzwieser/Sprung, Dublin II VO³, Kommentar zu Art. 19). Der Verordnungsgeber der Dublin römisch zwei VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte vergleiche insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin römisch zwei VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materiellrechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Unionsrechts und aus Beachtung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin römisch zwei VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, *migraLex*, 1 aus 2007,, 18ff, Filzwieser/Sprung, Dublin römisch zwei VO³, Kommentar zu Artikel 19,).

Die allfällige Rechtswidrigkeit von Unionsrecht kann nur von den zuständigen unionsrechtlichen Organen, nicht aber von Organen der Mitgliedstaaten rechtsgültig festgestellt werden. Der EGMR hat festgestellt, dass der Rechtsschutz des Unionsrechts regelmäßig den Anforderungen der EMRK entspricht (30.06.2005, *Bosphorus Airlines v Irland*, Rs 45036/98).

Es bedarf sohin europarechtlich eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche europarechtlich gebotene Annahme der "Sicherheit" der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. Diesem Grundsatz entspricht auch die durch das AsylG 2005 eingeführte gesetzliche Klarstellung des § 5 Abs 3 AsylG, die Elemente einer Beweislastumkehr enthält. Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949), dies kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Unionsrecht - vorgenommene Wertung des § 5 Abs 3 AsylG überhaupt für unbeachtlich zu erklären. Eine Rechtsprechung, die in Bezug auf Mitgliedstaaten der EU faktisch höhere Anforderungen entwickelte, als jene des EGMR in Bezug auf Drittstaaten wäre jedenfalls unionsrechtswidrig. Es bedarf sohin europarechtlich eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche europarechtlich gebotene Annahme der "Sicherheit" der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. Diesem Grundsatz entspricht auch die durch das AsylG 2005 eingeführte gesetzliche Klarstellung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG, die Elemente einer Beweislastumkehr enthält. Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949), dies kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Unionsrecht - vorgenommene Wertung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG überhaupt für unbeachtlich zu erklären. Eine Rechtsprechung, die in Bezug auf Mitgliedstaaten der EU faktisch höhere Anforderungen entwickelte, als jene des EGMR in Bezug auf Drittstaaten wäre jedenfalls unionsrechtswidrig.

Sohin ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführer im Falle der Zurückweisung ihrer Anträge auf internationalen Schutz und ihrer Ausweisungen nach Polen gemäß §§ 5 und 10 AsylG - unter Bezugnahme auf ihre

persönliche Situation - in ihren Rechten gemäß Art. 3 bzw. Art. 8 EMRK verletzt würden, wobei der Maßstab des "real risk" anzulegen ist. Sohin ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführer im Falle der Zurückweisung ihrer Anträge auf internationalen Schutz und ihrer Ausweisungen nach Polen gemäß Paragraphen 5 und 10 AsylG - unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation - in ihren Rechten gemäß Artikel 3, bzw. Artikel 8, EMRK verletzt würden, wobei der Maßstab des "real risk" anzulegen ist.

Das Bundesasylamt hat im angefochtenen Bescheid neben Ausführungen zur Versorgungslage (allgemein wie medizinisch) von Asylwerbern in Polen auch Feststellungen zur polnischen Rechtslage und Vollzugspraxis von asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen (darunter konkret auch im Hinblick auf Rückkehrer gem. der Dublin II-VO) samt dem dortigen jeweiligen Rechtsschutz im Rechtsmittelwege getroffen.

Der Asylgerichtshof schließt sich den oben wiedergegebenen Erwägungen der angefochtenen Bescheide an.

Den Beschwerdeeinwendungen ist Folgendes entgegenzuhalten:

Im Hinblick auf ihre Befürchtungen, dass Polen nicht sicher sei, ist zum einen anzumerken, dass dieses bloß allgemein und vage in den Raum gestellte Vorbringen der Beschwerdeführerinnen kein "real risk" im Sinne einer konkreten, maßgeblich wahrscheinlichen Bedrohung aufzeigt, und zum anderen, dass die Beschwerdeführerinnen, sollten sie in Polen tatsächlich einer Bedrohung ausgesetzt sein, gehalten wären, in diesem Falle den Schutz der dortigen Behörden in Anspruch zu nehmen, die im EU-Mitgliedsstaat Polen selbstverständlich in gleicher Weise und willens sind, Schutz zu gewähren, wie in jedem anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht angenommen werden kann, dass Polen gegen ein Agieren von russischen Privatpersonen auf seinem Hoheitsgebiet nicht einschreiten würde. Naturgemäß kann dabei ein präventiver Schutz nicht absolut und lückenlos sein, solches kann allerdings von keinem Staat der Welt geleistet werden.

Weiters ist auszuführen, dass schon aufgrund der ausdrücklichen Zusicherung seitens der polnischen Behörde, die beiden Asylwerber übernehmen zu wollen, keine maßgebliche Wahrscheinlichkeit erkannt werden kann, dass diese in Polen ohne jegliche staatliche Versorgung gleichsam ihrem Schicksal überlassen würde.

Soweit die 1.-Beschwerdeführerin gesundheitliche Probleme im wesentlichen orthopädischer Natur (Knieprobleme, diesbezüglich Schmerzen seit 2 Jahren, weiters Magengeschwüre) ins Treffen führt, ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, ZI: B 2400/07-9) hinzuweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK festhält. (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06). Soweit die 1.-Beschwerdeführerin gesundheitliche Probleme im wesentlichen orthopädischer Natur (Knieprobleme, diesbezüglich Schmerzen seit 2 Jahren, weiters Magengeschwüre) ins Treffen führt, ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, ZI: B 2400/07-9) hinzuweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Artikel 3, EMRK festhält. (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06).

Zusammenfassend führt der VfGH aus, das sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). Zusammenfassend führt der VfGH aus, das sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich

Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom).

Vor dem Hintergrund dieser strengen Judikatur des EGMR kann jedenfalls nicht erkannt werden, dass eine Überstellung der 1.-Beschwerdeführerin nach Polen eine Verletzung ihrer Rechte gem. Art. 3 EMRK darstellen würde, da aktuell bei ihr offensichtlich nicht das Endstadium einer tödlichen Krankheit gegeben ist und in Polen, einem Mitgliedstaat der EU alle Krankheiten (sofern diese grundsätzlich einer medizinischen Behandlung zugänglich sind), inklusive psychische Krankheiten, behandelbar sind. Vor dem Hintergrund dieser strengen Judikatur des EGMR kann jedenfalls nicht erkannt werden, dass eine Überstellung der 1.-Beschwerdeführerin nach Polen eine Verletzung ihrer Rechte gem. Artikel 3, EMRK darstellen würde, da aktuell bei ihr offensichtlich nicht das Endstadium einer tödlichen Krankheit gegeben ist und in Polen, einem Mitgliedstaat der EU alle Krankheiten (sofern diese grundsätzlich einer medizinischen Behandlung zugänglich sind), inklusive psychische Krankheiten, behandelbar sind.

Bezüglich der 2.-Beschwerdeführerin wurden keine gesundheitlichen Probleme angegeben.

Ausgehend von den obzitierten Länderfeststellungen des angefochtenen Bescheides liegen letztlich auch keine Hinweise dafür vor, dass der 1.-Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre gesundheitlichen Beschwerden nicht die nötige medizinische Betreuung in Polen gewährt werden könnte. Der mentale Stress bei einer Abschiebung selbst ist ebenfalls kein ausreichendes "real risk" und kann daher - nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR - eine maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ihrer Rechte gem. Art. 3 EMRK nicht erkannt werden. Ausgehend von den obzitierten Länderfeststellungen des angefochtenen Bescheides liegen letztlich auch keine Hinweise dafür vor, dass der 1.-Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre gesundheitlichen Beschwerden nicht die nötige medizinische Betreuung in Polen gewährt werden könnte. Der mentale Stress bei einer Abschiebung selbst ist ebenfalls kein ausreichendes "real risk" und kann daher - nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR - eine maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ihrer Rechte gem. Artikel 3, EMRK nicht erkannt werden.

Umstände, die darauf schließen ließen, dass die Antragstellerinnen in Polen selbst einer unmenschlichen Behandlung iSd Art. 3 EMRK ausgesetzt wären, sind vor dem Hintergrund der erstinstanzlichen Feststellungen nicht vorhanden, ebenso wenig, dass Polen ihnen entsprechenden Schutz versagen würde, sofern ihnen im Heimatstaat unmenschliche Behandlung drohen würde. Umstände, die darauf schließen ließen, dass die Antragstellerinnen in Polen selbst einer unmenschlichen Behandlung iSd Artikel 3, EMRK ausgesetzt wären, sind vor dem Hintergrund der erstinstanzlichen Feststellungen nicht vorhanden, ebenso wenig, dass Polen ihnen entsprechenden Schutz versagen würde, sofern ihnen im Heimatstaat unmenschliche Behandlung drohen würde.

Im Hinblick auf die in der Beschwerde gerügte Verletzung ihrer Rechte gem. Art. 8 EMRK wird auf unten stehende Ausführungen zu Punkt 2.) verwiesen. Im Hinblick auf die in der Beschwerde gerügte Verletzung ihrer Rechte gem. Artikel 8, EMRK wird auf unten stehende Ausführungen zu Punkt 2.) verwiesen.

Das Bundesasylamt hat daher zu Recht keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO gemacht. Spruchpunkt I der erstinstanzlichen Entscheidungen war sohin bei Übernahme der Beweisergebnisse der Erstbehörde mit obiger näherer Begründung zu bestätigen. Das Bundesasylamt hat daher zu Recht keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht gem. Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO gemacht. Spruchpunkt römisch eins der erstinstanzlichen Entscheidungen war sohin bei Übernahme der Beweisergebnisse der Erstbehörde mit obiger näherer Begründung zu bestätigen.

2.)

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird.

Der Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ist, wie sich aus dem vorangehenden Entscheidungsteil ergibt, gem. § 5 Abs. 1 AsylG zurückgewiesen worden. Es liegt kein Aufenthaltstitel, wonach ein rechtmäßiger Aufenthalt nach dem Asylgesetz gegeben ist, vor. Es liegt auch kein sonstiger Aufenthaltstitel vor und ergibt sich somit der rechtswidrige Aufenthalt der Fremden. Zur Beendigung dieses rechtswidrigen Aufenthaltes ist daher grundsätzlich deren Ausweisung geboten. Der Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ist, wie sich aus dem vorangehenden Entscheidungsteil ergibt, gem. Paragraph 5, Absatz eins, AsylG zurückgewiesen worden. Es liegt kein Aufenthaltstitel, wonach ein

rechtmäßiger Aufenthalt nach dem Asylgesetz gegeben ist, vor. Es liegt auch kein sonstiger Aufenthaltstitel vor und ergibt sich somit der rechtswidrige Aufenthalt der Fremden. Zur Beendigung dieses rechtswidrigen Aufenthaltes ist daher grundsätzlich deren Ausweisung geboten.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt. Der EGMR bzw. die EMRK verlangen zum Vorliegen des Art. 8 EMRK weiters das Erfordernis eines "effektiven Familienlebens", das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat (vgl. das Urteil Marckx [Ziffer 45] sowie Beschwerde Nr. 1240/86, V. Vereinigtes Königreich, DR 55, Seite 234; hierzu ausführlich: Kälin, "Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge: Materialien und Hinweise", Mai 1997, Seite 46). Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 8, EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Artikel 8, EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt. Der EGMR bzw. die EMRK verlangen zum Vorliegen des Artikel 8, EMRK weiters das Erfordernis eines "effektiven Familienlebens", das sich in der Führung eines gemeinsamen Haushaltes, dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses oder eines speziell engen, tatsächlich gelebten Bandes zu äußern hat vergleiche das Urteil Marckx [Ziffer 45] sowie Beschwerde Nr. 1240/86, römisch fünf. Vereinigtes Königreich, DR 55, Seite 234; hierzu ausführlich: Kälin, "Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge: Materialien und Hinweise", Mai 1997, Seite 46).

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 7.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.7.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.2.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 5.7.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 7.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.7.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.2.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 5.7.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt vergleiche Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Vorweg ist auszuführen, dass in das Familienleben der beiden Beschwerdeführerinnen, das sie miteinander führen, sowie das sie mit der mitgereisten Tochter bzw. Tante XXXX, über deren Antrag gesondert entschieden wird, führen, nicht eingegriffen wird, da hinsichtlich aller drei Personen gleichlautende Entscheidungen verbunden mit der Ausweisung aus dem Bundesgebiet nach Polen ergehen. Vorweg ist auszuführen, dass in das Familienleben der beiden Beschwerdeführerinnen, das sie miteinander führen, sowie das sie mit der mitgereisten Tochter bzw. Tante römisch 40, über deren Antrag gesondert entschieden wird, führen, nicht eingegriffen wird, da hinsichtlich aller drei Personen gleichlautende Entscheidungen verbunden mit der Ausweisung aus dem Bundesgebiet nach Polen ergehen.

Soweit die 1.-Beschwerdeführerin ins Treffen führt, dass ihre Tochter XXXX seit 11 Jahren im Bundesgebiet aufhältig sei und sie in deren Nähe leben wolle, ist auszuführen, dass sich der Kontakt der Beschwerdeführerinnen zu dieser Tochter bzw. Tante in Telefonanrufen erschöpft, weiters kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist und auch keine sonstigen Unterstützungsleistungen seitens dieser Verwandten vorliegen. Damit kann aber nicht erkannt werden, dass das Verhältnis der Beschwerdeführerinnen zu ihrer Tochter bzw. Tante eine so enge Beziehungsintensität aufweist, dass von einem Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK gesprochen werden könnte. Eine Ausweisung der Beschwerdeführerinnen nach Polen greift daher nicht in ihr Recht auf Familienleben gem. Art. 8 EMRK ein. Soweit die 1.-Beschwerdeführerin ins Treffen führt, dass ihre Tochter römisch 40 seit 11 Jahren im Bundesgebiet aufhältig sei und sie in deren Nähe leben wolle, ist auszuführen, dass sich der Kontakt der Beschwerdeführerinnen zu dieser Tochter bzw. Tante in Telefonanrufen erschöpft, weiters kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist und auch keine sonstigen Unterstützungsleistungen seitens dieser Verwandten vorliegen. Damit kann aber nicht erkannt werden, dass das Verhältnis der Beschwerdeführerinnen zu ihrer Tochter bzw. Tante eine so enge Beziehungsintensität aufweist, dass von einem Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK gesprochen werden könnte. Eine Ausweisung der Beschwerdeführerinnen nach Polen greift daher nicht in ihr Recht auf Familienleben gem. Artikel 8, EMRK ein.

Der durch die normierte Ausweisung der Beschwerdeführerinnen aus dem Bundesgebiet erfolgende Eingriff in ihr Privatleben ist durch ein Überwiegen des öffentlichen Interesses im Vergleich zu deren Privatinteresse am Verbleib im Bundesgebiet gedeckt:

Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von nunmehr etwa 5 Monaten war nur ein vorläufig berechtigter und ist zudem ihr Aufenthalt in Österreich gemessen an der Judikatur des EGMR und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (- aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist erkennbar, dass etwa ab einem 10-jährigen Aufenthalt im Bundesgebiet im Regelfall die privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet die öffentlichen Interessen überwiegen können (VwGH vom 9.5.2003, Zl. 2002/18/0293. Gleiches gilt etwa für einen 7-jährigen Aufenthalt, wenn eine berufliche und soziale Verfestigung vorliegt (VwGH vom 5.7.2005, Zl. 2004/21/0124).) als erst kurzer Zeitraum zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerinnen mussten sich weiters ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein. Umstände, die eine besondere Integration der Beschwerdeführerinnen nahe legen könnten, sind demgegenüber nicht vorhanden, sodass bei einer abwägenden Gesamtbetrachtung der mit ihrer Ausweisung verbundene Eingriff in ihr Privatleben zulässig ist. Hinsichtlich der von den Beschwerdeführerinnen bekämpften Ausweisungen ist daher festzuhalten, dass das Bundesasylamt eine korrekte Interessensabwägung im Sinne der Rechtsprechung vorgenommen hat.

Den Ausführungen zu Spruchpunkt II des erstinstanzlichen Bescheides ist seitens des Asylgerichtshofes für den konkreten Fall somit ebenfalls zuzustimmen. Den Ausführungen zu Spruchpunkt römisch zwei des erstinstanzlichen Bescheides ist seitens des Asylgerichtshofes für den konkreten Fall somit ebenfalls zuzustimmen.

Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausweisung, familiäre Situation, gesundheitliche Beeinträchtigung, Mitgliedstaat, real risk, unverzügliche Ausreiseverpflichtung

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at